

Beilager und Bettleute im Ostseeraum (13. bis 19. Jahrhundert). Eine vergleichende Studie zum Wandel von Recht und Brauchtum der Eheschließung

von

Jörg Wettlaufer, Kiel

Wir wolln euch nun laßen allein,
wolt bey einander schlaffen fein.
Gott der wird euch mit Gnad bewarn,
Laßn euch nichts trawrigs widerfarn.¹

I.

Wenn man Beschreibungen von Eheschließungen im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit aufmerksam liest, findet man besonders in Texten aus dem 15. und 16. Jahrhundert immer wieder Hinweise auf rechtliche Bräuche, die zur Begründung einer legitimen Ehe in dieser Zeit für notwendig erachtet wurden.² Vergleicht man nun eine größere Zahl dieser Quellen miteinander, stellt sich der Ablauf der Eheschließung als ein komplexes und regional unterschiedliches Muster von kirchlichen und weltlichen Rechtshandlungen dar, das sich nicht allein aus der kirchlichen Ehelehre erschließen läßt. Die Kirche versuchte mit Erfolg seit dem frühen Mittelalter, immer stärkeren Einfluß auf das Ehe- und Eheschließungsrecht zu erlangen. Im Allgemeinen liest man zu dieser Problematik heute, daß die kirchliche Rechtsanschauung die weltliche im Laufe des Mittelalters verdrängt habe.³ Dieser Verdrängungsprozeß, der vielleicht länger gedauert hat und weniger vollständig gewesen ist als der erste Blick verrät, scheint mir einer näheren Betrachtung wert zu sein.⁴ Ich habe dafür den Rechtsbrauch der Bettleute und des öffentlichen Beilagers gewählt,⁵ weil man an dieser

¹ Tobiascomödie des G. Rollenhagen aus dem Jahre 1576 / Magdeburg, 2. Akt, 2. Szene, Zeile 1697-1700.

² Obwohl der Schwerpunkt dieser Untersuchung auf dem genannten Zeitraum liegt, werden die Entwicklungslinien der zu betrachtenden Rechtsbräuche z. T. bis in heidnische Zeit zurückverfolgt oder bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in die Betrachtung miteinbezogen. Dieses Vorgehen erschien mir notwendig, um den sich wandelnden Charakter des Eheschließungsrechts im Kontext der gesamten Rechtsentwicklung zu verdeutlichen.

³ Vgl. GAUDEMET 1987 S. 137 ff., der von einer exklusiven Autorität der Kirche in Eheangelegenheiten ab dem 11. Jahrhundert bis zur Entstehung der modernen Staaten im Westen ausgeht.

⁴ Über die Grundlagen der Wandlung des Eheschließungsrechts im Spätmittelalter veröffentlichte vor kurzem der Rechtshistoriker K. Michaelis eine Abhandlung über das abendländische Eherecht im Übergang vom späten Mittelalter zur Neuzeit. Michaelis gelangt in seinen Forschungen zu einer differenzierten Auffassung über den Einfluß des kirchlichen Eherechts im Spätmittelalter: "Es ist nicht zu bezweifeln, daß das kanonische Eherecht das weltliche verdrängt hat, aber nur in begrenztem Ausmaße, weil seine ihm innewohnenden Geltungsgrenzen früher oder später immer wieder Bedeutung gewonnen haben." MICHAELIS 1989, S.108. Er regte zudem zwei Dissertationen zu diesem Thema an: Vgl. SCHWARZ 1959 und KUSCHFELDT 1987.

⁵ Für das eigentliche Begleiten der Brautleute zum Beilager ist auch die Bezeichnungen Bettleute im deutschen Sprachgebrauch üblich. Als öffentliches oder rituelles Beilager bezeichne ich die Sitte, bei der sich das Paar in das Bett legte und über sie eine Decke geschlagen wurde. Unter Bettsetzung möchte ich ein feierliches

eindringlichen Schlußzeremonie der Eheschließung erkennen kann, wie sich weltliches und kirchliches Eheschließungsrecht in dem genannten Zeitraum gegenseitig beeinflussen und welche außerordentliche Bedeutung dem öffentlichen Beilager lange Zeit für das eheliche Güterrecht zugemessen wurde. Bezeichnend für diese konkurrierende Rechtsformen sind auch unterschiedliche Rechtsstile. Das aus den Volksrechten herrührende symbolische, formgebundene Recht wurde von dem kanonischen Recht der Eheschließung, wie es schließlich auf dem Konzil von Trient vereinheitlicht wurde, überlagert und rationalisiert. So tritt uns am Ende des Mittelalters unter anderem in deutschen und skandinavischen Quellen eine von der Hochzeitsnacht getrennte, symbolisch abstrakte Rechtsform des Beilagers entgegen, die zwar wahrscheinlich nur einen Übergangszustand bedeutete, aber doch, zumindest in einigen Gebieten, typisch für die Praxis der Eheschließung vermögender sozialer Gruppen im 15. und 16. Jahrhundert gewesen zu sein scheint.

Ich möchte einige Bemerkungen zum heutigen Forschungsstand über den Ursprung und die Funktion dieses Rechtsbrauchs voranstellen und anschließend Quellen aus dem Ostseeraum in ein Modell der Transition des abendländischen Eherechts einfügen, das vor kurzem vor allem durch den Göttinger Rechtshistoriker Karl Michaelis und seine Schüler vertreten worden ist und meiner Meinung nach den fruchtbarsten Ansatz zum Verständnis des Eheschließungsrechts dieser Zeit bietet.⁶ Im Vordergrund steht die Untersuchung der Verbreitung der Bettleite und des Beilagers als Rechtshandlungen sowohl in chronologischer als auch geographischer Hinsicht. Bei der Quelleninterpretation finden vor allem rechtshistorische Aspekte Beachtung, allerdings wird auch häufiger auf die rechtlich-volkskundliche Brauchtumsforschung zurückgegriffen, wie sie z. B. von Dieter Dünninger 1967 formuliert wurde.⁷ Es werden in diesem Zusammenhang auch die zivilisationstheoretischen Studien von Michael Schröter zu berücksichtigen sein.⁸ Abschließend soll eine Skizze der Entwicklung von Bettleite und rituellem Beilager im Ostseeraum entworfen werden, in der vor allem die Frage nach der Funktion des symbolischen Beilagers und nach dem Grund der Abschwächung und dem Verschwinden dieser Rechtsbräuche in der Neuzeit thematisiert werden soll.⁹

ritualisiertes Sitzen auf dem Bett mit umstehenden Zeugen verstehen. Das „nach Hause führen“ der Braut wird dementsprechend als Heimleite oder Heimführung bezeichnet und steht in enger chronologischer Beziehung zum Beilager.

⁶ MICHAELIS 1989, SCHWARZ 1959 und KUSCHFELDT 1987.

⁷ DÜNNINGER 1967, S. 1 ff.

⁸ SCHRÖTER 1990, 1991.

⁹ Dabei muß eine gewisse Sonderstellung des Ostseeraums im Vergleich zu anderen Teilen des christlichen Europas beachtet werden. Zum einen fehlt dort die Wirkung der tridentinischen Reformen auf die Eheschließungsform, da Skandinavien in dem genannten Zeitraum schon reformiert war. Schweden nahm 1527 die lutherische Lehre an, Dänemark folgte zehn Jahre später. Ebenso wurde Preußen 1525 lutherisch und Pommern ca. eine Dekade später. Zum anderen bietet aber die späte Christianisierung einiger Gebiete die Chance, die Einwirkung des vorchristlichen, indogermanischen Eheschließungsbrauchtums auf die Entwicklung der Eheschließung in christlicher Zeit besonders gut greifen zu können. So hat sich z.B. die Brautübergabe in Schweden aufgrund der späten Christianisierung länger erhalten als in der südgermanischen Rechtsauffassung. CARLSSON 1965, S. 257. Pommern und die südliche Ostseeküste wurden erst bis ca. 1300 christianisiert. Das Baltikum sogar erst nach 1300.

Der Übergang von der vorchristlichen zur christlichen Eheschließung im Ostseeraum.¹⁰

Die heidnisch- germanische Eheschließung bei einer Munt- Ehe wird in der Rechtsgeschichte heute als ein komplexer Vorgang gesehen, der sich aus mehreren, rechtlich wesentlichen Teilakten zusammengesetzt hat; nämlich aus dem Sippenvertrag bzw. Verlobung, der förmlichen Übergabe der Braut¹¹, der feierlichen Heimführung oder Brautfahrt¹², dem Beilager und schließlich der Morgengabe.¹³ Zu den genannten Eheschließungsakten traten weitere Bräuche hinzu, die einen gewohnheitsrechtlichen Charakter hatten: der Zug des Bräutigams zum Brauthaus, das Trauungsbier und das Trinken anlässlich des Brautlaufs.¹⁴

Heimführung und Beilager hatte in der Abfolge der Rechtshandlungen einen wichtigen Stellenwert.¹⁵ Sie mußten bezeugbar sein, denn lange Zeit konnte nur die Öffentlichkeit der Sippe eine Garantiefunktion für die güterrechtlichen Konsequenzen bei der Eheschließung übernehmen.¹⁶ Der Frau stand im altschwedischen Recht nach dem Beilager der dritte Teil

¹⁰ Es kann an dieser Stelle nicht der Versuch unternommen werden, die gesamte Entwicklung des Eheschließungsrechts von der heidnischen Zeit bis in die Neuzeit für die verschiedenen Länder des Ostseeraums nachzuverfolgen. Vielmehr soll im folgenden der sich unter dem Einfluß der Kirche wandelnde rechtliche Stellenwert und Charakter des öffentlichen Beilagers anhand bisher schon vorliegender Forschungsergebnisse in Beziehung zu verschiedenen andern Teilen des Eheschließungsvorgangs gesetzt werden. Vgl. hierzu zusammenfassend für die heidnische Eheschließung SCHULZE 1986, S. 480 ff. In vielen, z.T. entscheidenden Punkten ist diese Entwicklung jedoch noch nicht abschließend geklärt.

¹¹ Vgl. CARLSSON 1965 S. 255 mit einer Übersetzung des Uplandslagen (1296) und Magnus 1567, S. 378: [...] *alsdann präsentiert der Vatter sein Tochter dem Werber mit solchen Worten / Ich gib dir hiemit mein Tochter zu ehren / zu deinem Ehelichen Weib / auff mitten des Schlaffbeths / zu Thüren und schüsseln / zu allem dritten Gelt zu besitzen in fahrenden und ligenden Gütern / und zu aller gerechtigkeit [...]* als Beweis der langen Tradition der Übergabeformel.

¹² CARLSSON 1965, S. 256.

¹³ DÜNNINGER 1967, S. 299. SCHULZE 1986, S. 495 ff. CARLSSON 1965, S. 254 f. Dieser Ablauf gilt vor allem für die sog. Munt- Ehe oder dotierte Ehe, die als das Grundmodell einer rechten Ehe (*matrimonium legitimum*) von der Kirche angesehen wurde. Neuere Forschungen haben gezeigt, daß die sog. Friedelehe, die von Herbert Meyer noch als freie Ehe zwischen zwei gleichberechtigten Partnern gesehen wurde, in Wirklichkeit immer eine minderrechtliche Verbindung eines freien Mannes mit einer meist sozial weniger gut gestellten Frau darstellte. Es ist festzustellen, daß diese minderrechtlichen Formen der germanischen Eheauffassung (Friedelehe) durch kirchlichen Einfluß zu Gunsten der Munt- Ehe im Laufe des Frühmittelalters zurückgedrängt wurden. Siehe EBEL 1993, S. 117 f. 172 f. Vgl. MEYER 1927. Für den Hinweis auf die Arbeit von E. Ebel und weitere wertvolle Anregungen danke ich meinem akad. Lehrer Prof. W. Paravicini, Paris.

¹⁴ Vgl. FREISEN 1898, S. 148 Anm. 20 mit Verweis auf v. Amira; Nordgermanisches Obligationenrecht, 1882, Bd. 1, S. 534 ff. sowie zum Brautlauf HAGEMANN 1965, S. 185 ff.

¹⁵ Man kann sagen, daß sich zumindest für den Ostseeraum die Auffassung L. Carlssons über die ursprünglich rechtliche Bedeutung des Beilagers auch schon zu heidnischer Zeit in der Forschung durchgesetzt zu haben scheint. Vgl. hierzu die Diskussion zwischen L. CARLSSON (1951 ff.) und R. HEMMER (1952 ff.) Siehe grundlegend auch FREISEN 1888, S. 103 ff. u. RODECK 1910, S. 37 ff. Vgl. Anm. 23.

¹⁶ Vgl. SCHWARZ 1958, S. 8 und MICHAELIS 1989, S. 100 f. Bei der Beschreibung einer familienöffentlich geprägten Eheschließung in Moskau im 17. Jahrhundert erfahren wir von Adam Olearius interessante Einzelheiten über die Abfolge von Heimführung und Beilager und die Bedeutung der Sippenöffentlichkeit: *Wann sie ins Hochzeit Haus kommen / welches bey dem Bräutigam ist / setzen sich die Gäste nebenst dem Bräutigam zu Tische / essen / trincken und machen sich lustig. Die Braut aber wird also bald abgekleidet bis aufs Hembde und ins bette geleet. Wann der Bräutigam angefangen zu essen / wird er auff und zur Braut gefordert. Vor ihme her gehen sechs oder acht Knaben mit brennenden Fackeln. Wann die Braut die Ankunft des Bräutigams vernimmt / steht sie wieder auf / hängt einen mit Zobeln gefutterten Pelz um sich / und empfängt ihren liebsten mit Haupt neigen; Die Knaben stecken die brennenden Fackeln in die obgedachte Weizen und Gersten Tonnen / bekommen jeglicher ein paar Zobeln / und gehen darvon. Der Bräutigam setzt sich mit der Braut / so er alsdann mit offenen Angesichte zum ersten mahle siehet / an einen gedeckten Tisch. Es*

des Vermögens ihres Mannes als Erbe zu, wenn dieser verstarb.¹⁷ Daher vertreten einige Forscher die Auffassung, daß es sich bei der „kundbaren Aufnahme des häuslichen und geschlechtlichen Zusammenlebens durch Heimführung der Braut und Beilager“ um die eigentlich konstitutiven Rechtshandlungen für die Eheschließung nach germanischem Recht gehandelt habe.¹⁸

Gerade an die Munt- Ehe, an die sich die kirchliche Ehevorstellung anlehnte, waren also auch finanzielle Transaktionen geknüpft.¹⁹ Im Hochmittelalter traten hier einige entscheidende Veränderungen ein. Als zentrale Gabe der Familie der Brautseite stieg die Bedeutung der Mitgift an und bekam vielfach die Bedeutung einer vorzeitigen Auszahlung eines Erbteils.²⁰ Jedenfalls konnte die Mitgift im Spätmittelalter vor allem in den höheren gesellschaftlichen Kreisen beachtliche Ausmaße annehmen.²¹ Der Bräutigam oder dessen Familie leistete eine dem entsprechende Widerlegung. Diese Transaktionen wurden aber erst rechtsgültig, wenn die Ehe durch das Beilager vollzogen war.²²

Die Forschung hat sich schon früh mit der Beeinflussung des ursprünglich weltlichen germanischen Eheschließungsrechts durch die Kirche beschäftigt.²³ Aber nur wenige haben

wird ihnen Speise fürgetragen / und unter andern ein gebraten Hun / dasselbe reist der Bräutigam von einander / wirft einen Flügel oder Bein / welches am ersten abgeht / über sich zurück / vom anern geneußt er. Nach gehaltener Mahlzeit welche nicht gar lange wäret / gehet er mit der Braut zu Bette / und bleibt niemand als ein alter Diener vor der Cammer auf- und ab spazierend; Mittlerweile wird von beyden Parteyen / Eltern und Freunden / allerhand Gaukeley und Zauberey / den neuen Eheleuten dadurch glücklichen Ehestand zu erwecken / getrieben. Der Diener so für der Cammer Wache hält / muß bisweilen fragen / ob die Sache vertragen? Ruft der Bräutigam ja / so wird alsobald den Trompetern und Heerpaukern / welche in Bereitschaft gestanden / und die Knöppel immer empor gehoben / angesaget / die lassen sich dann lustig hören. Darauf ist also bald eine Badestube angeheizet / in welcher nach etlichen Stunden die Braut und der Bräutigam / jeglicher absonderlich / baden muß / da werden sie mit Wasser / Meeth und Wein abgewaschen / darauff wird der Bräutigam von seiner jungen Frawen mit einem Badehemde / so am Halskragen mit Perlen gesticket / und einem ganz neuen köstlichen Kleide beschenkt. OLEARIUS 1663, S. 214 f. Die öffentliche Einbindung des Brautpaares und des ersten Beischlafs in das Festgeschehen zeugen von einer sehr ursprünglichen Sicht der Eheschließung, die eingebettet ist in die Familienöffentlichkeit der beiden „Parteien“. Desweiteren wird geschildert, daß die Hochzeit an den nächsten zwei Tagen mit Festgelagen etc. weitergeführt wird. Zur Speisung der Brautleute in der Schlafkammer vgl. FABER 1974, 178 f.

¹⁷ Vgl. Västgötalagen Kap. 9 § 2 unten S. 16.

¹⁸ SCHULZE 1986, S. 495 mit Verw. auf KÖSTLER 1943, S. 133; Vgl. FREISEN 1888, S. 113 ff. u. RODECK 1910, S. 38 f.

¹⁹ Vgl. für Südeuropa HUGHES 1985, 13 ff. Dem Muntanwalt, meist dem Vater der Braut, wurde ursprünglich ein Brautpreis von dem zukünftigen Schwiegersohn übergeben. Dieser Brautpreis wurde bei der Übergabe gezahlt, die Frau daraufhin an den Bräutigam übergeben. Im Laufe des frühen Mittelalters erhielt die Frau einen immer größeren Teil dieses Preises selber (SCHULZE 1986, S. 487). Zur gleichen Zeit trat nun im Gegensatz zu der abnehmenden Bedeutung des Brautpreises ein Geschenk des Vaters an die Braut, die Mitgift, in den Vordergrund. Es handelte sich dabei jedoch nicht um einen rechtlich notwendigen Bestandteil der Eheschließung (HUGHES 1985, S. 25).

²⁰ Vgl. SCHULZE 1871, S. 103 ff; FABER 1974, S. 221; HUGHES 1985, S. 33.

²¹ Vgl. SPIEB 1993, S. 138 f.

²² Der Zeitpunkt der Zahlung dieser Mitgift an den Bräutigam, der ursprünglich vor dem Beilager gelegen hatte, verschob sich schließlich mancherorts im 15. Jahrhundert von einer Vorausleistung der Brauteltern zu einer Zahlung nach erfolgter Konsummation der Ehe, also erst, nachdem die Ehe vollzogen und damit auch nach allgemein anerkanntem Recht unauflöslich geworden war. Dies muß wohl als eine Vorsichtsmaßnahme der Familie der Braut interpretiert werden. Vgl. KLAPISCH-ZUBER 1982, S. 34.

²³ So wird z. B. die Frage, ob das germanische das kirchliche oder das kirchliche das germanische Recht in der Frage der copula Bewertung beeinflußt habe, seit dem Streit zwischen FRIEDBERG (1865) und SOHM (1875) diskutiert. HERWEGEN machte 1913 auf die Beeinflussung der römischen Liturgie durch die germanische

die Frage nach der tatsächlichen Durchsetzung kirchlicher Normen in der Eheschließungspraxis aufgegriffen. Einer der ersten war der Paderborner Kirchenhistoriker Joseph Freisen, der mit seiner Untersuchung der nordischen katholischen Ritualbüchern schon bald zu dem Ergebnis kam, daß das Eheschließungsrecht in den skandinavischen Ländern „in katholischer Zeit eine weltliche Sache geblieben“ sei.²⁴ Die Beifügungen der Kirche zur Eheschließung waren zuerst nur additiver Art. Dies galt zunächst auch für das Zusammengeben der Eheleute vor der Kirche und den nachfolgenden Brautsegen in der Kirche. Die kirchliche Trauung war ursprünglich eine kirchliche Genehmigung des Ehwillens zu einer den kirchlichen Forderungen entsprechenden Ehe.²⁵ Die *benedictio in thalamo* war dementsprechend die Segnung des Brautpaares nach dem Abschluß der Rechtshandlungen der Eheschließung.²⁶

Die Kirche versuchte schließlich auch Einfluß auf die güterrechtliche Komponente der Eheschließung zu nehmen. Indem sie präjudizierend die Legitimität einer Ehe feststellen konnte, meinte sie damit schon gleichzeitig über das eheliche Güterrecht entschieden zu haben. Ein Beispiel für einen solchen Versuch der kirchlichen Einmischung ist der im *corpus iuris canonici* überlieferte Streit zwischen König Heinrich II. und Papst Alexander III., in dem Alexander eine Anweisung in einem Erbrechtsstreit erließ, die auf Protest Heinrichs II. dahingehend verändert wurde, daß die Bischöfe nur mit der Feststellung eines *matrimonium legitimum* beauftragt wurden und die eigentliche Erbrechtsentscheidung in weltlicher Hand beließ.²⁷ Anders aber als in der Frage des Ehekonsenses und der Ehehindernisse ist es der Kirche hierin nicht gelungen, die richterliche Oberhoheit zu erlangen.²⁸ An die

Rechtssymbolik aufmerksam. In der neueren Forschung sieht man das Beilager ebenfalls wieder stärker als ursprünglich germanischen Rechtsbrauch. Vgl. RUMMEL 1987, S. 75 f. und SCHNELL 1983, S. 181 f.

²⁴ "Zwar gelang es der Kirche schon früh, alle Ehesachen vor ihre Gerichte zu ziehen, das Eheschließungsrecht dagegen ist in katholischer Zeit stets eine weltliche Sache geblieben, die Tätigkeit der Kirche beschränkte sich hier nur auf die Segnung der bereits außerkirchlich geschlossenen Ehe. Es besteht somit ein enger Zusammenhang zwischen dem nordischen kirchlichen und weltlichen Recht. Deshalb ist dies Kirchenrecht eines der wichtigsten Quellen zur Erforschung des dortigen germanischen Rechts." FREISEN 1909, S. 138 f. Diese Erkenntnis erlaubte ihm, für Aussagen über das im Prinzip weltlich geprägte Eheschließungsrecht auch originär kirchliche Quellen zu benutzen. Die lang dauernde Wirksamkeit des weltlichen Eheschließungsrechts spiegelt sich in den von Freisen herausgegebenen katholischen Ritualbüchern. Aus den Ritualbüchern der nordischen Kirche, dem schwedischen Manuale Lincopense (1525), des Breviarium Scarense (1498) und des finnischen Manuale Aboense (1522) und ihrem Vergleich mit anderen europäischen Ritualhandbüchern gelang Freisen die Rekonstruktion des vorreformatorischen Eheschließungsrituals und damit des ursprünglich nordgermanischen Eheschließungsrechts. Er konnte eine starke Beeinflussung der nordischen Ritualbücher durch den englischen Ritus von Sarum (Salisbury Liturgie) nachweisen. FREISEN 1909, S. 143 f.

²⁵ Vgl. BIERLING 1881, S. 303.

²⁶ Für den Stellenwert des Beilagers für die Eheschließung ist es von besonderem Interesse, daß die *benedictio in thalamo* die älteste Form der gallischen Eheeinsegnung ist. Vgl. RITZER 1962, S. 203 ff. Im Manuale Sarisburiense (1506) findet sich ebenfalls eine solche Benediktion: „nocte vero sequenti, cum sponsus et sponsa ad lectum pervenerint, accedat sacerdos et benedicat thalamum dicens etc. Zuerst wird die Brautkammer benediziert, dann das Ehebett und nachdem dasselbe von den Eheleuten bestiegen, erfolgt die *benedictio* über beide“. FREISEN 1909, S. 146. Vgl. unten S.17 die Beschreibung von Olaus Magnus über die *benedictio thalami* in Schweden im 16. Jahrhundert.

²⁷ KUSCHFELDT 1990, S. 6 Anm. 11.

²⁸ KUSCHFELDT 1990, S. 6. Vgl. auch MICHAELIS 1989, S.108: "Es ist nicht zu bezweifeln, daß das kanonische Eherecht das weltliche verdrängt hat, aber nur in begrenztem Ausmaße, weil seine ihm innewohnenden Geltungsgrenzen früher oder später immer wieder Bedeutung gewonnen haben." Deutlicher wird dieser

Vollzugshandlung des Beilagers blieben auch weiterhin die güterrechtlichen Folgen der Eheschließung gebunden. In dieser Hinsicht konnte es aus weltlicher Perspektive von Vorteil sein, eine unabhängige Rechtshandlung für die güterrechtlichen Belange der Ehe zu bewahren.

Zweifellos gewann die Kirche jedoch eine immer stärkere Autorität über die Eheschließung, vor allem was die Bereiche der Ehehindernisse und der Rechtshandlungen betrifft. Über die entscheidende Frage der Form der Eheschließung ergab sich im 12. Jahrhundert ein Streit unter den Juristen, ob der *copula carnalis* oder dem *nudus consensus* eine konstitutive Bedeutung für die Ehe zugemessen werden müsse.²⁹ Die Kirche stellte sich schließlich auf die Seite des Konsensgedankens, der durch die Aufnahme einer Entscheidung Alexanders III. aus dem Jahre 1170 in die Dekretaliensammlung Gregors IX. 1234 Eingang in das *Corpus iuris canonici* fand.³⁰ Das hatte langfristige Folgen für die Frage der Mitbestimmung der Eltern bei der Eheschließung ihrer Kinder und natürlich auch für die Rechtshandlungen der Familienöffentlichkeit.³¹ Die Bedeutung des Beilagers für die Eheschließung wurde damit zurückgedrängt und dem Konsens der Eheleute nachgeordnet.

Die Konsensehe breitete sich wahrscheinlich Hand in Hand mit den neuen kirchlichen Lehren durch soziale und wirtschaftliche Veränderungen im Hochmittelalter aus, da eine immer größere Zahl von Personen aus ihren Sippenverbänden herausgelöst wurde und die sippenöffentliche Eheschließung für sie, zumal wenn es nicht um die Übertragung von Gütern ging, nicht möglich war oder aber ihre Funktion verloren hatte.³² Dieser langfristige Prozeß aufgrund tiefgreifender sozialer und ökonomischer Wandlungen führte unter der steigenden Einflußnahme der Kirche zu einer veränderten Auffassung der Ehe an sich, so daß etwa seit dem 13. Jahrhundert für den mitteleuropäischen Bereich von einem „christlichen Ehemodell“ gesprochen werden kann.³³ Ein wichtiger Bestandteil dieser Ehemodells wurde die Forderung der Kirche nach Publizität durch eine obligatorische Bestellung des Aufgebots vor der Eheschließung. Diese Öffentlichkeit der Eheschließung und ihrer einzelnen Akte erschien im Spätmittelalter das einzige Mittel zur Eindämmung der klandestinen Eheschließung, die die Kirche durch ihre Ehelehre mit der absoluten Betonung des Konsensgedankens erst ermöglicht hatte.³⁴

Verdrängungsprozeß, wenn man die Auflösung der Einheit des ehelichen Personenrechts und des ehelichen Güterrechts hinzuzieht. Im ursprünglichen weltlichen Eheschließungsrecht bilden beide Rechtsformen eine Einheit, die sich schließlich unter dem Druck der Kirche aufzulösen begann.

²⁹ Vgl. MIKAT 1971, Sp. 819 ff; SCHNELL 1983, S. 202 ff; WEIGAND 1993, S. 141 ff.

³⁰ MICHAELIS 1989, S. 104 f. Nach dieser Entscheidung „macht ein früherer, auch *formloser* und nicht durch Kopula vollzogener *Konsens*, eine spätere selbst *öffentlich geschlossene* und vollzogene *Ehe ungültig*.“ Vgl. FABER 1974, S. 16.

³¹ Zu den Durchsetzungschancen der Brautleute bei einer gegen den Willen der Eltern geschlossenen Ehe vgl. OPITZ 1993, S. 290.

³² MICHAELIS 1989, S. 128.

³³ OPITZ 1993, S. 289. Das Einsetzen der kirchlichen Einflusses ist, wie viele andere Kulturerscheinungen auch, in Frankreich sehr viel früher als in Deutschland zu beobachten. Dort beginnt das kirchliche Mitspracherecht bereits im 11. Jahrhundert. FABER 1974, S. 145.

³⁴ MICHAELIS 1989, S. 104 f.

Schließlich übte die Kirche im Spätmittelalter einen stark moralisierenden und disziplinierenden Einfluß auf die Form der Eheschließung aus. Der Hochzeitstag sollte mit einer gewissen Würde und Feierlichkeit begangen werden.³⁵ Dem Brautpaar wurde seine besondere Verantwortung vor Gott gepredigt. Um eine ordentliche und vor allem standesgemäße Hochzeit sorgten sich auch die Stadträte im Spätmittelalter. Mit ihren Hochzeits- und Luxusordnungen beteiligten sich die Städte eifrig an der Sozialdisziplinierung, die im folgenden noch eingehender behandelt wird.³⁶

Als Ausgangsthese zum Verständnis der Bedeutung der öffentlichen Bettleite und Beilagers im Übergang vom weltlichen zum kirchlichen Eheschließungsrecht wird der folgende Gedankengang an den Quellen zu überprüfen sein: Der kontinuierliche Zwang zur Öffentlichkeit der Eheschließungsakte und die zunehmende, von kirchlicher Seite forcierte Solennität sowie und die Kontinuität der Bedeutung des Beilagers für die Eheschließung in der Frage des Güterrechts führten im Verlauf des 15. Jahrhunderts nicht nur in Deutschland und den skandinavischen Ländern zu einer partiellen Vorverlegung und Formalisierung dieses Rechtsaktes im Ablauf der Hochzeit. Mit der verstärkten Forderung nach Feierlichkeit der Eheschließung kam eine abendliche Bettleite mit einer vorhergehenden Hochzeitsfeier in ihrer ganzen familiären Ausgelassenheit gerade für die oberen sozialen Schichten kaum noch in Betracht. Der kirchliche Einfluß auf die Eheschließung mit den beiden Hauptforderungen des Konsenses der Brautleute vor Zeugen und der Solennität der Rechtsakte machte sich zuerst bei fürstlichen Hochzeiten bemerkbar. In den niederen Ständen wehrte man sich dagegen besonders hartnäckig gegen Eingriffe in den familiär geprägten Akt der Eheschließung.³⁷

Bevor zur Überprüfung dieses Modells einige Quellen aus dem Ostseeraum besprochen werden, möchte ich zuerst versuchen, den Ursprung und die Entwicklung des öffentlichen Beilagers als symbolische Rechtshandlung einerseits und als Einleitung zum Vollzug der Ehe mit der *copula carnalis* andererseits in seinen wichtigsten Momenten nachzuzeichnen.

³⁵ TURLAN 1957, S. 482 Anm. 12 betont den Widerstand der Bevölkerung im Gewohnheitsrecht gegen die intellektualisierende Umformung der Ehe durch die Kirche. „Cela entre bien dans les préoccupations de l’Eglise à cette époque, lorsqu’elle prend toutes sortes de mesures pour assurer à la célébration à la conclusion du mariage la dignité, le sérieux, qu’un tel acte requiert, il n’est que de lire les status synodaux pour s’en rendre compte. Mais cela explique aussi la persistance de l’importance attachée par le peuple à la copula: dans la mesure où la formation du mariage s’intellectualise, les résistances populaires s’accroissent, le concret restant plus accessible que l’abstrait.“

³⁶ Vgl. unten S. 26 ff.

³⁷ FABER 1974, S. 145. Dies ist auch deutlich in der von MAGNUS 1567, S. 377 ff. vorgenommenen Aufteilung in adelige Hochzeiten (mit kirchlicher Trauung und Ringtausch) und Hochzeiten der anderen Stände (mit Brautübergabe durch den Vater und einer nur als „priesterliche Weihung“ bezeichnete Segnung in der Kirche) zu erkennen. Vgl. TURLAN 1957, S. 485.

Die Rechtshandlung des öffentlichen Beilagers - Thesen zum Ursprung und zur Entwicklung

Der Ursprung der Rechtsbedeutung des öffentlichen Beilagers in der europäischen Geschichte wird allgemein auf indogermanische Wurzeln zurückgeführt.³⁸ In Indien war das Besteigen des „torus“ ein feierlicher Teil des Hochzeitsrituals, dem die weltlichen und geistlichen Hochzeitsgäste beiwohnten. In den von germanischen Rechtsbräuchen geprägten Gegenden Europas hat sich erstaunlich lange die Vorstellung erhalten, daß das Ehegeschäft erst dann abgeschlossen und besiegelt sei, wenn eine Decke Mann und Frau „beschlägt“ oder das Bett öffentlich beschritten worden war.³⁹ Die Brautführer und die Eltern und Verwandte sowie einige Freunde waren Zeugen dieses Rituals. In einer ähnlichen Form wurde die Braut bei den Preußen und Litauern dem Bräutigam übergeben - sie wurde zum Bräutigam in das Bett geworfen. Alle diese Bräuche weisen deutlich auf die Funktion des Beilagers hin: Der Beginn des Ehelebens, symbolisiert durch eheliches Beilager und eheliche Umarmung, soll vor Zeugen deutlich markiert sein und damit bezeugbar werden. Das Beschlagen mit einer gemeinsamen Decke - vor allem nach nordgermanischem Recht - soll den öffentlich sanktionierten Beginn der ehelichen Bettgemeinschaft symbolisieren. Es stellt die intendierte Intimität zwischen den künftigen Eheleuten unter eine „öffentliche“ Kontrolle. Daraus wird deutlich, daß das Beilager das Sinnbild des ehelichen Lebens überhaupt war.⁴⁰

Lizzie Carlsson hat in ihren umfangreichen Arbeiten zur Geschichte der Eheschließung und auch besonders der Bettleite in den nordgermanischen Quellen eine Auffassung des Beilagers herausarbeiten können, die im Widerspruch zur gängigen Theorie der Bedeutung dieses Rechtsaktes steht:

Daß das Beilager nach nordgermanischen Quellen nur eine symbolische Handlung war, die nicht *copula carnalis* voraussetzte, muß noch einmal betont werden. Aus deutschen Stadtrechten [...] geht hervor, daß das Verhältnis auf dem Kontinent dasselbe war. Gregors (von Tours / Anm. d. Verf.) Erzählung bestätigt, daß die symbolische Ausgestaltung des Aktes unter den germanischen Völkern die ursprüngliche war. Nach Gregor wurde ja das Brautpaar in ein gemeinsames Bett gelegt, eine körperliche Vereinigung kam indessen nicht zustande. In der modernen deutschen Literatur findet man nicht selten, daß das Beilager als

³⁸ CARLSSON 1960, S. 311; BILDER-LEXIKON DER EROTIK 1928, Teil 1/1 S. 137. Dagegen HEMMER 1958, S. 298 ff. und WÜHRER 1957, S. 231 ff.

³⁹ FREISEN 1888, S. 114 f. betont in Anlehnung an LEHMANN (1882), daß die einzelnen nordgermanischen Volksrechte in der Frage der Rechtsakte bei der Hochzeit nicht übereinstimmen. Die meisten schwedischen Rechte betonen das Beilager als Zeitpunkt des Erwerbs des *Mundiums*. Immer lassen sie das Güterrecht erst mit dem Beilager beginnen. Das norwegisch isländische Recht kannte dagegen die Spaltung der Hochzeit in mehrere Teilakte nicht, sondern hier war nur das förmlich und öffentlich vollzogene Beilager von Bedeutung. Im Vergleich zu den sü germanischen Rechten kam Freisen zu dem Schluß, daß bei den nordgermanischen Volksrechten mehr die Ehe als Geschlechtsgemeinschaft im Vordergrund stehe, während bei den sü germanischen Rechten das Gewaltverhältnis (*mundium*) betont werde. Dies widerspricht aber z. T. den Ergebnissen Richard Schröders in seinem immer noch grundlegenden Werk über die Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, der auch für die süddeutschen Quellen eine Übereinstimmung dahingehend feststellt, daß sie die Rechtswirkungen der Ehe erst mit dem Beilager beginnen ließen. Vgl. SCHRÖDER 1863, S. 97.

⁴⁰ Darauf deutet auch die häufig bezeugte Wendung „*eheliche Werke*“ hin, die für den Beischlaf verwandt wurde. Vgl. z.B. das Zitat aus der württembergischen protestantischen Eheordnung aus dem Jahre 1537 unten S. 19.

Rechtsakt ohne irgendwelche Beweisführung mit der *copula carnalis* identifiziert wird; daraus wird dann der Schluß gezogen, daß das Beilager aus dem kanonischen Recht entstanden und nicht germanischen Ursprungs sei.⁴¹

Weitere Unterstützung der Sichtweise Carlssons bietet eine mecklenburgische Streitschrift gegen Königin Margarete aus dem Jahre 1394. Dort findet sich eine Beschreibung der Eheschließung des schwedisch-norwegischen Königs Håkon Magnusson mit dieser mecklenburgischen Prinzessin im Jahre 1363, die damals im Alter von zehn Jahren das Beilager mit dem König hielt. Carlsson schließt u. a. hieraus, daß es sich ursprünglich beim indogermanischen Beilager um einen Akt mit symbolischer Qualität gehandelt haben müsse, der die *copula carnalis* nicht mit einschloß.⁴² Beispiele aus literarischen Quellen lassen sich anschließen. In der Lebensbeschreibung der hl. Elisabeth von Thüringen (Anfang 14. Jahrhundert) wird die Hochzeit der gerade vierjährige Elisabeth mit dem jungen Landgrafen Ludwig IV. mit einer Bettleite beschlossen. Dies geschah, „damit sie ‚ir e mit truwen halden‘ mögen“.⁴³

Tatsächlich wird der rechtlich relevante Kern des rituellen Beilagers nach weltlichem Recht nicht in dem Vollzug des Geschlechtsverkehrs, sondern in der öffentlichen Bettleite und Bettsetzung gelegen haben, auch wenn der eheliche Beischlaf den sinnhaften Hintergrund der Zeremonie darstellte und in früherer Zeit regelhaft dem rituellen Beilager direkt nachfolgte. Eine solche Handlung ist aus ihrer intimen Natur heraus nicht öffentlich bezeugbar und bei der Notwendigkeit eines Beweises auch schwer zu belegen.⁴⁴ Rechtskraft hatte dagegen das öffentliche Beilager des Ehepaares, also das bezeugbare Faktum, daß Braut und Bräutigam zusammen auf einem Bett und unter einer Decke lagen und so die Bereitschaft zur Bettgemeinschaft bekundeten. Im folgenden wird mit Freisen, Köstler und Carlsson davon ausgegangen, daß die Beilagerzeremonie an sich Rechtskraft besaß.⁴⁵

⁴¹ CARLSSON 1960, S. 320. Frankenchronik des Gregor von Tours (I:47): „Adveniente vero die, celebrata sollemnitare nuptiarum, in uno strato ex more locantur“. Es wird an dieser Stelle von Gregor allerdings nur gesagt, daß Braut und Bräutigam nach der Sitte am Hochzeitstag auf ein Lager gelegt werden. Vgl. DIES. 1965, S. 260 f.: „Das Beilager war nach dem Landschaftsrecht (gemeint sind die Schwedischen Landschaftsrechte / Anm. des Verfassers) nur eine symbolische Handlung: Copula carnalis, die nach kirchlicher Auffassung für eine richtige Ehe notwendig war, wird nicht vorausgesetzt. Nach den allgemeinen Landrechten und dem Stadtrecht trat jedoch die Vormundschaft über die Braut erst dann ein, wenn die Neuvermählten eine Nacht zusammen verbracht hatten. Obwohl der Volksbrauch dadurch seine Verankerung im geschriebenen Recht verloren hatte, lebte er dennoch in seiner symbolischen Form durch die Jahrhunderte fort. [...] Daß die symbolische Form des Beilagers das Ursprüngliche war, geht unter anderem aus dem ältesten bekannten Beleg des Rechtsaktes hervor, der in der Frankenchronik des Gregor von Tours erwähnt wird.,“

⁴² CARLSSON 1965, S. 167. Ebenso FREISEN 1909, S. 150.

⁴³ FABER 1974, S. 25.

⁴⁴ Vgl. KÖSTLER 1943, S. 131 f: „Nicht auf den Beischlaf kommt es m. E. - im Gegensatz zum kirchlichen Recht - an, das schon darum nicht, weil er zu wenig ehebestimmt ist und sich der Öffentlichkeit entzieht, Rechtsakte aber gerade stets der Kundbarkeit bedurften, sondern auf den äußeren Tatbestand, auf eine Rechtsförmlichkeit, die aber nicht um der Form willen, sondern als sinnhafter Ausdruck des Ehewillens in Betracht kamen.“ Eine zur Schau Stellung des Bettlakens nach der Hochzeitsnacht als Beweis für die Jungfräulichkeit der Braut ist m. W. in Nord- und Mitteleuropa nicht üblich gewesen. Dergleichen Sitten finden sich aber z.B. auf dem Balkan, bei den Kurden und in einigen anderen Kulturen.

⁴⁵ Vgl. FREISEN 1888, S. 117 f. Diese Auffassung ist aber keineswegs unumstritten. Vgl. SCHRÖTER 1990, S. 126: „Sehr wesentliche mit der Eheschließung verknüpfte Rechte (vor allem güterrechtlicher Art) datieren erst vom Moment der Aufnahme der sexuellen Gemeinschaft an [...] Solange dies der Fall ist, hat sich die

Vor der eigentlichen Verdrängung des weltlichen Eherechts versuchte die Kirche frühzeitig einzelne Elemente des Eheschließungsrechts durch ihre Beteiligung umzuformen. Auch das Beilager zog sie in den Kreis ihrer Mitwirkung, ohne jedoch zuerst einen eindeutigen Standpunkt zur Notwendigkeit dieser Handlung für die Eheschließung zu besitzen.⁴⁶ So forderte Hinkmar von Reims den Beischlaf offiziell als Vollzug der Ehe.⁴⁷ Gratian sah um 1140 in der Ehe einen mehrgliedrigen Akt, bei der die öffentlich vorgenommene Einigung der Eheleute das *matrimonium initiatum* hervorbringe, daß jedoch erst durch die *copula carnalis* zu einem vollständigen *matrimonium consumatum* werde.⁴⁸ Das öffentliche Beilager als Einleitung der Hochzeitsnacht, das durch seine güterrechtlichen Konsequenzen immer schon als entscheidende Rechtshandlung bei der Eheschließung angesehen wurde, erhielt in christlicher, monogamer Perspektive als *copula carnalis* die Bedeutung einer unwiderruflichen Handlung⁴⁹, welches es vorher nicht besessen hatte. Schließlich kam es zu dem schon genannten Streit, ob der aus dem römischen Recht stammende *nudus consensus* oder die *copula carnalis* ehebegründend seien.⁵⁰ Die Betonung des Konsensgedankens und des Ehegelöbnisses von kirchlicher Seite führte zu einer Zurückdrängung der *copula carnalis* als rechtsnotwendiges Element in der Praxis der Eheschließung.⁵¹ Auch wenn sich somit kein durchgängiger Standpunkt der Kirche zur Bewertung der *copula carnalis* ausmachen läßt, scheint die Entwicklung in der rechtlichen Perspektive mehr auf eine Nebenrolle in der kirchlichen Anschauung, vor allem seit dem Spätmittelalter, hinzudeuten. Allgemein durchgesetzt zu haben scheint sich nur die Auffassung Gratians, daß eine nicht- vollzogene Ehe leichter aufzulösen sei als eine vollzogene.⁵²

Der Dualismus zwischen ursprünglich weltlicher Eheschließung (mit dem Beilager als entscheidenden Akt der Eheschließung und des ehelichen Güterrechts) und der kirchlichen Benediktion als kirchliche Bekräftigung des Ehebundes durchzieht als Grundmodell das christliche Mittelalter.⁵³ Der Kirchgang fand „sehr häufig, ja, wie es scheint, in der alten Zeit regelmäßig am Tage nach Vollzug der Ehe durch das Beilager statt“.⁵⁴ Das Ehegelöbniß war

Vorstellung einer *Rechtshandlung* noch nicht gegenüber dem *faktischen* Geschehen verselbstständigt.“ und SCHRÖTER 1991, S. 363: „Erst von der sexuellen Vereinigung ab datieren entscheidende juristische Wirkungen einer Ehe [...]“ Ebenso FRENSDORFF 1918, S. 11, der jedoch im folgenden zumindest darauf hinweist, daß die Frage durchaus strittig ist.

⁴⁶ FREISEN 1909, S. 150. BRINGÉUS 1987, S. 152 f. Die kirchliche Benediktion des Ehebettes war keine notwendige Handlung der Eheschließung, zeugt aber gleichzeitig von dem Bemühen der Kirche, auch diesen Akt feierlich zu gestalten. Vgl. FABER 1974, S. 174.

⁴⁷ FREISEN 1888, S. 30 ff.

⁴⁸ MICHAELIS 1989, S. 103.

⁴⁹ Vgl. SCHRÖTER 1991, S. 362. Für die Kirche wurde die Ehe nach der *copula carnalis* unauflöslich, da sie als Abbild der unauflöslichen Verbindung Christi mit der Kirche selber unauflöslich sei. Vgl. CONRAD 1951, S. 302.

⁵⁰ Vgl. oben S. 6.

⁵¹ MICHAELIS 1989, S. 103 f.

⁵² Vgl. WIEGAND 1993, S. 303 ff.

⁵³ Zur Frage der rechtlich konstitutiven Bedeutung der Benediktion siehe MIKAT 1978, S. 41 ff. der sie zutreffend als ursprünglich nicht notwendig für eine Eheschließung charakterisiert.

⁵⁴ SOHM 1875, S. 159. Vgl. auch RICHTER (1848), S. 281 und SPIEß 1993, S. 118 ff und S. 129 Anm. 432. Spieß nimmt an, daß der stärkere Charakter der geistlichen Mitwirkung beim Ehegelöbniß durchaus auch im Interesse der Familienordnung liegen konnte. Siehe auch UHLHORN 1962, S. 91: „Eine Hochzeit wurde damals (16./17

zuerst ein vom Ehesegen getrennter Akt sippenöffentlichen Ursprungs, der im Familienkreis vorgenommen wurde und auch in Luthers Ehebüchlein (1530) noch vor der Kirchentür stattfinden sollte.⁵⁵ Es konnte prinzipiell aber auch zuhause mit großem zeitlichem Abstand zum Beilager vorgenommen werden. Ehegelöbnis und Benediktion der Ehe rückten aber im Laufe des 16. Jahrhunderts immer stärker zusammen.⁵⁶ Karl-Heinz Spieß stellt in seiner umfangreichen Arbeit zu Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters zurecht fest, daß über die Abfolge von Kirchgang und Beilager in der Forschung Unklarheit besteht. Vor allem aufgrund der Uneinheitlichkeit der Quellenaussage ließ sich bisher kein einheitliches Modell formulieren. Spieß versucht diese unterschiedliche Handhabung der Abfolge durch die Vorstellung zweier verschiedener Verlaufsmodelle aufzulösen, wobei er einen mehr traditionell geprägten Ablauf mit Beilager und darauf folgendem Kirchgang zum einen und ein vom kirchlichen Einfluß geprägtes Modell mit dem Erfragen des Konsenses in die Kirche zum anderen vorschlägt.⁵⁷ Dazwischen lag in dem letzteren Fall das öffentliche Beilager als eigentlicher Abschluß des weltlichen Teils der Eheschließung. Ein Beispiel für das erstere Modell ist die Beschreibung der Eheschließung des bayrischen Ritters Michel von Ehenheim vom 7. August 1502:

[...] zu nacht han ich Michael von Ehenheim ritter mit Margaretha geboren von Kollen elichen beigeschlafen zu Kitzingen, und morgens frue mit ir zu Kirchen gangen mit meinen Herrn und gueten freunden, und aldo hochzeit gehapt in Arnolts von Ehenheims haus.⁵⁸

Die beiden Elemente, die für den Autor dieser Familienchronik die eigentliche Eheschließung darstellen, sind zum Ersten der eheliche Beischlaf und zum Zweiten der nachfolgende Kirchgang am nächsten Morgen. Dabei wird dann eine Segnung der Ehe durch den Pfarrer vorgenommen worden sein.⁵⁹

Öffentliche Bettleite und *copula carnalis* stellen sich in dieser Perspektive als zwar eng verbundene, aber in den beiden konkurrierenden Rechtssystemen durchaus genuin verschiedene Momente dar, die einerseits aus weltlicher, andererseits aus kirchlicher Tradition eine rechtliche Qualität besaßen. Mit dem Beschreiten des Ehebettes begannen nach

Jahrhundert / Anm. d. Verf.) in drei Abschnitten gefeiert. Zunächst fand als legitime Vollziehung der Ehe das feierliche Beilager statt. Meist am anderen Tage wurde der geistliche Segen im Kirchgang eingeholt. Als dritte Fest folgte dann einige Tage, oft auch beträchtlich später die Heimführung der Braut auf das Schloß des jungen Eheherrn.“

⁵⁵ Vgl. für den Ostseeraum vor der Reformation auch FREISEN 1909, S. 149, der in allen katholischen nordischen Ritualhandbüchern ebenfalls eine kirchliche Handlung vor der Kirchentür feststellen konnte.

⁵⁶ SCHWARZ 1958, S. 68 f. Zu dieser Konzentration der entscheidenden Handlungen auf einen Tag in der Toskana im 15. Jahrhundert vgl. auch KLAPISCH-ZUBER 1982, S. 35.

⁵⁷ SPIESS, 1993 S. 128 ff. Der Verlauf der Hochzeit wurde auch von dem Ort der eigentlichen Hochzeitsfeierlichkeiten beeinflusst. Wenn die Hochzeit am früheren Wohnsitz der Braut durchgeführt wurde, erfolgte die feierliche Heimführung erst nach der Hochzeit (DERS., S. 121). Wurde die Hochzeit am Wohnsitz des Bräutigams begangen, kam es zur Sequenz Heimführung, Kirchgang, Beilager und Festgelage (DERS., S. 124). Schließlich konnte die Hochzeit ausnahmsweise auch an einem neutralen, gut erreichbaren Ort gehalten werden. Die Heimführung wurde in diesem Fall zu einer Zuführung der Braut zum Bräutigam (DERS., S. 126 f.).

⁵⁸ MEYER 1891, S. 38.

⁵⁹ Das eheliche Konsensgespräch wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Es war zu dieser Zeit auch häufig noch ein weltlicher Akt, und der Priester nahm eine weltliche Funktion ein, wenn er die Eheleute, z. B. vor der Kirchentür, zusammengab. Dies änderte sich in Norddeutschland erst im 16. Jahrhundert. Vgl. hierzu SCHWARZ 1959, S. 33.

traditionell weltlicher Rechtsauffassung die güterrechtlichen Folgen der Ehe, mit der *copula carnalis* wurde die Ehe nach der kirchlichen Auffassung unauflöslich. Mit steigendem Einfluß der Kirche auf die weltliche Eheschließung (Ehegelöbnis und Einsegnung durch den Priester in der Kirche) und der schon früh bezeugten Benediktion der Eheleute im Bett rückten kirchliche und weltliche Auffassung des Beilagers zusammen und verschmolzen schließlich im Handlungsablauf zu einem einzigen Komplex. Das Beilager wurde sakramentalisiert.⁶⁰ Diese Entwicklung erklärt meiner Auffassung nach die von Carlsson beobachtete Gleichsetzung von öffentlichem Beilager und *copula carnalis* in der deutschen Forschung.⁶¹ Tatsächlich war die öffentliche Bettsetzung seit alters her traditionell die Einleitung zur nachfolgenden *copula carnalis* der Hochzeitsnacht. Aufgrund ihres ursprünglichen und eigentlichen symbolischen Gehalts als Rechtshandlung konnte sie aber prinzipiell auch getrennt von der eigentlichen Hochzeitsnacht stattfinden.

Es gibt für Deutschland und die skandinavischen Länder eine Reihe von Hinweisen auf ein vorgerücktes symbolisches Beilager aus dem späteren Mittelalter, die sich meiner Auffassung nach am Besten als Umformung dieses Rechtsaktes durch die Betonung einer feierlichen Öffentlichkeit und des sakramentalen Charakters der Ehe als Voraussetzung für ein *matrimonium legitimum* in kirchlicher Sicht verstehen lassen. Ich meine damit die Zeugnisse über ein symbolisches Beilager, das von der *copula carnalis* deutlich getrennt ist und die uns mit unzweifelhafter Deutlichkeit in den Quellen zuerst Mitte des 15. Jahrhunderts entgegen treten. In dem von Aeneas Silvius, dem späteren Papst Pius II., überlieferten Bericht von der Heirat Kaiser Friedrich III. mit Eleonore von Portugal in Neapel 1452, wird dieser Vorgang genau beschrieben: Nachdem die Decke über das Paar im Bett beschlagen ist, stehen beide wieder auf und erst am nächsten Abend wird der *concupitus ex nudis* vollzogen. Von dem Berichtersteller wird dies ausdrücklich als *consuetudo Teutonica* beschrieben und somit eine von dem nach kanonischem Rechtsverständnis üblichen Vollzug deutlich unterschieden. So fügt der Jurist Johann Gottlieb Heineccius im 18. Jahrhundert bei der Wiedergabe des Berichts zur Erklärung an, daß bei den Germanen diejenigen als Eheleute angesehen wurden, die gemeinsam ein Bett beschritten hatten, und nicht diejenigen, die körperliche Vereinigung gehabt hatten (gemeint ist hier die *copula carnalis*).⁶²

⁶⁰ Vgl. JEROUSCHEK 1991, S. 282 f.

⁶¹ Vgl. CARLSSON 1960, S. 320 (siehe auch Zitat oben S. 8.).

⁶² Dieser Vorgang wurde auch schon von Johann G. Heineccius (1681-1741), einem der bedeutendsten deutschen Juristen dieser Zeit, zitiert und in den Zusammenhang mit den rechtlichen Folgen des Beilagers gestellt: "Multo clarius enim de eo ritu, qui diutissime in Germania viguit, loquitur Aeneas Silvius, dum de Fridrici III. Imperatoris nuptiis imaginariis cum Eleonora Lusitanica ita scribit: "Iussit igitur Caesar Teutonicum more Stratum adparari, iacentique sibi Leonoram in ulnas complexusque dari, ac praesente Rege, cunctisque proceribus adstantibus superduci culcitram. Neque aliud actum est, nisi datum osculum. Erant autem ambo vestiti, moxque inde surrexerunt. Sicque consuetudo Teutonicum se habet, quum principes iunguntur." Scilicet apud Germanos coniuges videbantur, non qui corpora communicaverant, sed qui eundem lectum conscenderant. Huc sane facit textus Iuris Prov. Saxonici (lib. I. Art. XLV.): Er ist ihr Vormund und sie ist seine Genossin, und tritt in sein Recht, wann si in sein Bett tritt. Eodem pertinet Speculator Suevus (Cap. CCCXX.) Sie muß sein Ehegenöß seyn, wann sie an sein Bett gat. Et denique leges feudales teklenburgicae apud illustrem Ludewigium (Reliqu. MSC. Tom. II. p. 304) Da zwey aus denen Lehenleuten zur Ehe schreiten, und die erste Nacht

Eine geographisch differenzierte Beschreibung dieses Formalaktes gab zu Beginn des 18. Jahrhunderts J. L. Stein in seiner Arbeit über das Lübisches Recht:

Es ist an unterschiedlichen Orten Teutschlands im Gebrauch, daß bey den Hochzeiten ein *Concubitus Symbolicus* adornieret wird, so setzt Coccejus [...], daß unter dem Sächsischen Adel ein Bräutigam mit seiner Braut auf ein gemachtes Bette sich niederlassen, im Dithmarschen die neuen Eheleute sich gar darauf niederlegen und an den Orten, da Lübisches Recht gilt, wie auch in Lübeck selbst eine alte Gewohnheit sey, daß die Braut dem Bräutigam, dernebst den Freunden und Anverwandten schon in der Brautkammer beym aufgeputzten Brautbette ihrer wartet von zweyen Dames geführet und zu Umarmung übergeben wird, nächst dem wird ihr dann der Brautkranz abgenommen und gehen alsdann beide junge Eheleute wieder zu den Hochzeitsgästen.⁶³

An der Seite ist zu dem oben zitierten Text angemerkt: „An den Orten, da ein *Concubitus Symbolicus* adorniret wird, finden nachher, wenn selbiger vorgenommen ist, schon alle auch *ex statutis, vel consuetudine* herrührende *Effectus* einer vollzogenen Ehe statt.“ Diese Anmerkung legt nahe, daß das symbolische Beilager als vollgültiger Ersatz des rituellen Beilagers mit direkt anschließendem Vollzug der Ehe interpretiert wurde und die Frau sich rechtlich durch diesen Akt von der Braut zur Ehefrau verwandelte.⁶⁴ Daß diese Sicht aber dennoch im 18. Jahrhundert nicht überall verbreitet war, zeigen die folgenden Bemerkungen Steins zur Rechtslage, wenn die Ehefrau plötzlich, nach der Bettsetzung oder dem symbolischen Beilager, krank werde und die *copula carnalis* vor ihrem Tod nicht mehr wirklich vollzogen werden konnte. Er vertritt die Auffassung, daß ein symbolisches Beilager auch in diesem Fall den Vollzug der Ehe bedeute, da mit der Formalisierung der Rechtshandlung des Beilagers ursprünglich unzweifelhaft der Vollzug selbst gemeint gewesen sei.⁶⁵ Die Thematisierung dieser Frage zeigt aber schon, daß hier im 18. Jahrhundert ein Moment der Unsicherheit bestand.

Das Zitat verrät ebenfalls, wie schon oben angedeutet, daß es „an unterschiedlichen Orten“ in Deutschland zur gleichen Zeit ähnliche, aber nicht identische Zeremonien der Bettleite gegeben hat. Während in Sachsen nur noch eine Bettsetzung üblich gewesen zu sein scheint,

beygelegen sind, so ist die Leibzucht aller des Mannes Güter der Frauen. Unde formula: Die Decke ist beschlagen. " HEINECCIUS (1773), Bd. 2.2, S. 149. Vgl. SCHRÖTER 1991, S. 370.

⁶³ STEIN (1738), S. 163 f. Vgl. ADLER 1955, S. 101.

⁶⁴ Damit war zumeist ein Wechsel der Haartracht verbunden. Das lose, offene Haar der Jungfrau wurde hochgebunden zum Dutt. Die Betonung der Wirkung der symbolischen Handlung als rechtsbegründend unterstützt auch die Auffassung Köstlers und Carlssons, die ja die Rechtswirkung des Beilagers gegenüber dem Beischlaf betonen. Vgl. oben Anm. 44.

⁶⁵ „Hier ist nun die Frage, ob ein solcher *Concubitus Symbolicus* dazu vor genugsam zu schätzen, daß die Ehe gänzlich vollzogen zu achten, und nach selbigem schon alle *Effectus* producire, auch die *ex Statuis et Consuetudinibus Germ.* herrühren? Es könnte sich zutragen, daß die junge Frau nachhero schon am Hochzeits Tage krank würde, und weil solche Krankheit immer mehr und mehr zugenommen, bis die junge Frau endlich gar gestorben, die jungen Eheleut sonst überall nicht beysammen geschlafen hätten, quær. Ob der Mann könnte *portionem statutariam* von der Verlassenschaft seiner verstorbenen Frauen *praetendiren*? Ich halte allerdings, daß es geschehen mag. Denn da unsere Rechte zur gänzlichen Vollziehung der Ehe den Beyschlaff erfordern; (§ 120) dieser Ritus aber solchen vorstellen, so leuchtet daraus klar und deutlich hervor, das diejenigen, so solche Gebräuche eingeführet, die Intention gehabt haben, daß selbige den *ultimum actum consummationis* des gethanen Ehe Gelübdes haben vorstellen, und nachhin die Ehe vor gantz vollzogen, und die alle *Effectus* einer vollzogenen Ehe hätte, gehalten werden sollen, denn es ist leicht zu praesumieren, daß solche *remarquables ritus* ohne die geringste Würckung solten angeordnet worden seyn.“ STEIN 1738, S. 164 f. Dieser Auffassung hing man auch an manchen Orten im 15. Jahrhundert an. Vgl. unten Anm. 121.

legen sich in Dithmarschen die jungen Eheleute „gar darauf“ und in den Gebieten lübischen Rechts wird die Braut dem Bräutigam schließlich sogar zur Umarmung übergeben. Stein stellt hier eine Rangfolge in der Stärke des Rechtshandlung auf, die mit dem Grad der symbolischen Abstraktion korreliert.⁶⁶

Etwa gleichzeitig mit Stein schrieb Julius B. von Rohr eine „Einführung in die Ceremoniel-Wissenschaft der Privat Personen“, die weiteren Einblick in die Sichtweise des frühen 18. Jahrhunderts zu Bettleite und Beilager in Deutschland gibt. Der rechtliche Charakter ist in seiner Perspektive in den Hintergrund getreten und der Aberglaube, der sich mit dem rituellen Beilager verbindet, stört den geregelten Ablauf des Hochzeitstanzes. Die öffentliche Bettleite hat hier ihren Platz am Ende der Hochzeitsfeier, nach dem Hochzeitsmahl und den Tänzen.

„§ 36. Den unordentlichen Wesen, das bey den Hochzeitlichen Dantzen vorgehet, ist meines Erachtens auch folgendes mit beyzuzehlen, so an einigen Orten im Gebrauch, wenn nemlich die beyden Braut-Führer, die Braut mitten aus dem Dantze nehmen, und solche in Begleitung der sämtlichen Hochzeits-Gäste zu ihrem Bräutigam in die Kammer führen, als welcher sich eine weile vorher zu Bette verfügt, und sie mit ihrem ganzen Brautschmuck zu ihm ins Bette legen. Die so genandte Braut- oder Tiezsch-Mutter aber nimmt einen großen Aufläufer, oder so genandten Propheten-Kuchen, schlägt denselben auf der Braut Bette mit der Hand in Stücken, als wolte sie gleichsam den Stab über die Jungfer brechen. Da greiffet ein jeder von denen um das Bette stehenden zu, und wenn einer etwas davon bekommt, so soll dieses nach einer albern Tradition, wenn die Braut noch eine veritable Jungfer ist, vor das Fieber, die Coliquen und das Zahnweh gut seyn. Ist diß geschehen, so gehet jederman aus dem Gemach, und läßt Braut und Bräutigam allein. Dieses ist mehr unter denen von bürgerlichen Stande im Gebrauch, als denen Adelichen.“⁶⁷

Interessant in unserem Zusammenhang ist die Erwähnung, daß die abendliche Bettleite mehr im Bürgertum als im Adel verbreitet sei. Ebenso zeigt die Stelle, daß eine symbolisches Beilager keineswegs in der Neuzeit zur Regel geworden ist. Über die Rechtswirksamkeit des Rituals erfahren wir aus solchen Quellen natürlich wenig, aber wir wissen, daß manche Stadtrechte bis in das 18. Jahrhundert hinein das eheliche Güterrecht erst mit dem Beilager beginnen ließen.⁶⁸ Es scheint sich jedoch in dem Zitat schon eine Wandlung des Brauchs von der Rechtshandlung zu einem Volksbrauch, zu einem Abschiedsritual, anzukündigen, das nunmehr aus reiner Tradition begangen wurde und an sich funktionslos war.⁶⁹

⁶⁶ Für das lange Fortwirken der weltlichen Rechtsvorstellungen im Eheschließungsrecht spricht auch die Sichtweise einer juristischen Dissertation aus dem späten 17. Jahrhundert über den Rechtsanspruch auf die Ehegüter vor dem Vollzug der Ehe. Dort findet sich zur Frage der Notwendigkeit der Bettbeschreitung folgendes: „[...] Unsere Verordnete aber haltens dafür / daß der Oerter / da Sachsen-Recht gehalten / das Beylager oder das Bettbeschreiten erfolgen muß / wann dasselbige geschehen / und eines stirbet / so soll alsdenn dem überbleibenden das folgen / was die Ehestiftung / Statut, Gewonheit oder das Recht ihm giebet., JAKOBS 1679, Kap. 43. Der deutliche Verweis auf das sächsische Recht legt die Vermutung nahe, daß sich die Rechtsauffassung in der Frage der Bedeutung des Beilagers für das Ehegüterrecht regional unterschied und so die Grundlage für abweichende Rechtsauffassungen in verschiedenen Gegenden gelegt wurden.

⁶⁷ ROHR 1728 Bd. 1, S. 618 f.

⁶⁸ Zudem erfahren wir auch nicht, an welchem Ort die beschriebene Sitte beobachtet wurde. Aus dem bisher Gesagten ist aber schon deutlich geworden, daß es erhebliche geographische Unterschiede in der Ausgestaltung des Beilagers gab. Vgl. SCHRÖTER 1991, S. 372 ff.

⁶⁹ Die Braut behält bei der von Rohr beschriebenen Bettlegung ihren gesamten Hochzeitsschmuck. Diese Beobachtung ist für die Frage des Zeitpunkts der Intimisierung der Hochzeitsnacht von Bedeutung, die besonders in dem Aufsatz von SCHRÖTER (1991) thematisiert wird. Vgl. dazu unten S. 31 ff. Bemerkenswert ist der Hinweis auf die stärkere Verbreitung im Bürgertum im Vergleich zum Adel in dieser Zeit. Dies scheint der

Über die Bettleite in Schweden zu Anfang des 19. Jahrhunderts sind wir durch einen Aufsatz von Angela Rundquist gut informiert. Sie konnte für Eheschließungen der „upper classes“ feststellen, daß ein öffentliches Geleit des Brautpaares, allerdings nach Geschlechtern getrennt, zu Anfang des Jahrhunderts durchaus noch üblich war. Die Männer begleiteten den Bräutigam und die Frauen halfen der Braut beim Garderobewechsel im Schlafzimmer. Die rechtliche und symbolische Funktion der Bettleite war aber nicht mehr das ausschlaggebende Moment. Rundquist stellt für das 19. Jahrhundert eine Transition des Rituals in eine Abschiedszeremonie fest. Am Ende des 19. Jahrhundert fand dann die endgültige Privatisierung der Hochzeitsnacht statt. Eine Bettleite wird nicht mehr erwähnt, und die Hochzeitsnacht wurde zu einer intimen Angelegenheit zwischen Braut und Bräutigam, die aus der Öffentlichkeit der Hochzeitsfeier isoliert wurde.⁷⁰

II.

Quellen zur rechtlichen Bedeutung des Beilagers im Ostseeraum vor der Reformation.

Die theseartige Darstellung von Ursprung und Entwicklung der Rechtskraft des Beilagers soll in dem nun folgenden Kapitel anhand einiger Quellen aus dem Ostseeraum überprüft und konkretisiert werden.⁷¹ Die Bedeutung des Beilagers für das eheliche Güterrecht kann man besonders deutlich aus den mittelalterlichen schwedischen Landschaftsrechten erkennen. Lizzie Carlsson hat in ihren Arbeiten zum Alter und Ursprung des Beilagers vor allem die mittelalterlichen skandinavischen und deutschen Quellen befragt und gelangte anhand dieser zu dem Schluß, daß es sich bei dem Beilager als Rechtshandlung um eine alte germanische Einrichtung handle, die schon in heidnischer Zeit rechtskonstituierende Bedeutung gehabt habe.⁷²

In dem ältesten der schwedischen Landschaftsrechte, dem Västgötarecht, das um 1220 verfaßt worden ist, kommt ihrer Auffassung nach der christliche Einfluß auf das Eherecht nur schwach zum Vorschein. Das Beilager sei zu dieser Zeit schon eine fest ausgebildete

Aussage Steins, daß vor allem die Adeligen ein symbolisches Beilager im 18. Jahrhundert noch gepflegt haben, zu widersprechen. Es ist allerdings zu beachten, daß von Rohr in diesem Zusammenhang von einer abendlichen Bettleite spricht. Möglicherweise ist auch nur der Brauch einer Kuchenspeise und der assoziierte Aberglaube gemeint.

⁷⁰ Ein deutlicher Hinweis für die Öffentlichkeit des ersten Beilager noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts ist auch die damals übliche Ausschmückung des Hochzeitsbetts, von der Rundquist berichtet: „The marriage bed as a subject of objective and public scrutiny emphasized that the sexual consummation of the marriage was not a private, joyous act. The bed was decorated like an altar suggesting sacral solemnity rather than carnal copulation. The bridal cover was an ornament still possessing some of the original symbolic weight.“ RUNDQUIST 1987, S. 92.

⁷¹ Die Quellen der einzelnen Länder des Ostseeraums zur Entwicklung der rechtlichen Bedeutung des ehelichen Beilagers können in dieser Untersuchung nicht einmal annähernd vollständig behandelt werden. Die meisten Quellen stehen mir aus Norddeutschland und Pommern zur Verfügung. Diese Gewichtung ist aber eine Folge der Zugänglichkeit von Informationen und nicht die Widerspiegelung von tatsächlichen Verteilungsquantitäten.

⁷² CARLSSON 1965, S. 266 f.

Rechtshandlung mit weitgehenden Konsequenzen gewesen. Im 9. Kapitels des Buchs über die Ehe des Västgötarechts tritt die güterrechtliche Bedeutung des Beilagers klar hervor:

§ 2: So muß man die Frau in die Ehe geben: Sobald sie (die Eheleute/ Anm. d. Verf.) in das gleiche Bett und unter die gleiche Decke gekommen sind, hat sie Anspruch auf einen dritten Teil and der Wirtschaft und drei Mark zur Morgengabe von seinem Vermögen".⁷³

Ebenso verhält es sich mit den ältesten norwegisch-isländischen Gesetzen und den altisländischen Sagas, denen Aufgebot und Trauung völlig unbekannt sind, während sie die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe an das Beilager knüpfen.⁷⁴ Das Ostgötarecht aus der Zeit um 1390 spricht ebenso deutlich über die Bedeutung des Beilagers für das eheliche Güterrecht. In der Vorrede des 7. Kapitels des Abschnitts über die Ehe findet sich folgende Bestimmung:

Nachdem sie getraut worden sind und beide offen zusammen ins Bett gehen - ob sie verheiratet sind oder nicht - da hat sie alles Recht ihm gegenüber erlangt, und er hat für sie sowohl zu haften als zu klagen. [...] Gesetz, sie stirbt, ehe sie zusammen ins Bett kamen, da soll er nichts von ihrem Gut erhalten, mögen sie auch getraut sein.⁷⁵

Nur das Västmannarecht zeigt den kirchlichen Einfluß auf die Eheschließung in Schweden. Dort wird die Trauung in ihrer Rechtswirkung mit dem Beilager gleichgesetzt.⁷⁶ Genaueres über die Zeremonie dieses öffentlichen Beilagers erfahren wir aus diesen Quellen jedoch nicht, sie wurde von den Verfassern als bekannt vorausgesetzt. Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß schwedische Landschaftsrechte die güterrechtlichen Folgen der Ehe deutlich mit dem gemeinsamen Beilager beginnen lassen.

Die norddeutschen Städte erließen vor allem im 14. und 15. Jahrhundert viele Hochzeits- und Luxusordnungen, die den Ablauf der Hochzeiten für unterschiedlich vermögende Bürger regelten. In der Lübecker Hochzeitsordnung aus dem frühen 14. Jahrhundert findet sich keine Erwähnung der Bettleute.⁷⁷ Die sehr viel ausführlichere Hochzeitsordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnt das Beilager in einem engen Zusammenhang mit der Heimführung (treck) der Braut durch den Bräutigam.⁷⁸

Aus dem 16. Jahrhundert berichtet Olaus Magnus, Erzbischof zu Uppsala in Schweden, in seinen „Historien der Mitternächtigen Länder“ über den Ablauf einer typischen Hochzeit im vorreformatorischen Schweden. Bei seiner Beschreibung der Eheschließung des „gemeinen Volcks“ führt er die seiner Auffassung nach wichtigsten Stationen der Eheschließung vor und vergleicht diese mit den Sitten im Baltikum und in Rußland.⁷⁹ Zu Beginn steht das feierliche

⁷³ Vgl. LEHMANN 1882, S. 87 f., BEAUCHET 1894, S. 198 f.

⁷⁴ LEHMANN 1882, S. 80 ff.

⁷⁵ STRAUCH 1971, S. 115. Vgl. LEHMANN 1882, S. 88.

⁷⁶ CARLSSON 1965, S. 260.

⁷⁷ Vgl. BEHN 1833, S. 78 f.

⁷⁸ *Vortmer wan de brudegam trecket unde to bedde gan schal So en schal he nyne torticen hebben, yd en zy twisschen sunte Mertens daghe unde vastelavende, unde torticen moghen veer wesen und nicht mer, und wen de brudegam unde de brud to bedde sint so schal dar edder in anderen husen des avendes nyne sammelinghe dantze edder ienigerhande kost wesen van der hochtyd wegen.* BEHN 1833, S. 89

⁷⁹ Dieser Vergleich fällt für die genannten Gebiete äußerst negativ aus. *Was sitten und gebreüch die Moschowytten / Reüssen / Littawer / Liffländer / und sonderlich die Curländer (welche Völcker nahend an die Mitternächtigen stossen) bey iren Hochzeiten haben / will ich mit kürtze entdecken / dieweil sie kein ordentlich*

Versprechen der Übergabe der Tochter an den Bräutigam durch deren Vater vor Zeugen. Die Braut selber scheint kein Mitspracherecht zu haben. Nach derartiger Bekräftigung des „Ehegemächts“ werde nicht lange mit der Hochzeit gewartet und die Braut vor den Altar geführt, wo der Ehekonsens, diesmal von der Braut direkt erfragt wird, ein Ring vom Priester angesteckt und die Hochzeit eingesegnet wird. Olaus Magnus fügt im Anschluß an diese Beschreibung noch hinzu: „so seind alle vorgelossne Ceremonien schon bestätigt“.⁸⁰ Dies weist meiner Meinung nach darauf hin, daß diese Sichtweise neu ist und den fortschreitenden Einfluß der Kirche auf die Eheschließungspraxis dokumentiert. In welcher Weise unterschiedliche Rechtsstile im Volksbrauch miteinander vermischt werden, zeigt das folgende, Magnus offensichtlich peinliche Verfahren, die Trauungshandlung von weltlicher Seite mit symbolischen Handlungen zu bestätigen:

*Will hieneben das auch nicht verschweigen / das die Ummbständer / weil man der Braut den Ring ansteckt / einander mit feüsten pleüwen / das sie auf solch weiß den Actum bekreffügen / gleich wie breüchlich ist im Sacrament und Firmung / das man dem / so diß Sacrament entfahet / ein backenstreich gibt / und so einer zum Ritter geschlagen wirt / damit er solches eingedenck sey.*⁸¹

Ein „pleüwen“ oder „raufen“ des Bräutigams durch männlichen Hochzeitsgäste ist übrigens auch aus Deutschland bekannt und wird als Abschiedsritual der Dorfjugend interpretiert.⁸² Beilager und Bettleute sind jedoch nicht gänzlich beiseite gedrängt. Bezeichnenderweise erst im nächsten Kapitel unter der Überschrift „Von erbarkeit der Ehelichen Pflicht“ berichtet Magnus von der damals üblichen Zeremonie der Bettsetzung:

*Nachmals helt man andere Ceremoney mehr / so man die Braut schlaffen legt / dann der Pfarrherr / oder ein anderer Kirchendiener / singt das Lobgesang von dem Heyligen Geist / Veni creator spiritus etc. mit anrueffung der Göttlichen Hülf / das er den neuwen Eheleüten alles glück und heil von oben herab verleihen werde. Darnach ist auch der brauch / das man den zweien Ehegemaheln / so bey einander auff dem Beth sitzen / etliche gute Richt fürtregt / das sie eine kleine weil mit den umstehenden essen / Endtlichen so nehmen sie urlaub von den Freüinden / und legen sich an ir rhu. Nachfolgenden tag verbirgt die Braut ir Haar [...]*⁸³

Interessant für unseren Zusammenhang ist hier die Erwähnung der *benedictio thalami* und der öffentlichen Bettsetzung als Teil des Hochzeitsbrauchtums.⁸⁴ Für die chronologische Auswertung ist von besonderer Bedeutung, daß die Eheleute nur auf dem Bett zu sitzen scheinen, während die Hochzeitsgäste um sie herum stehen und alle zusammen eine Stärkung

Ehegemächt halten / sondern ihre Weyber nur mit gewalt nehmen / und hinweg führen. Dann zu gleicherweiß als die Römischen gesatz und der Fürsten gutbeduncken wöllen / das diß allein ordentliche rechtmäßige Hochzeiten sein / so zuovor das Ehegemächt beschehen, und man der heimsteür halber überein konnten. MAGNUS 1567, S. 379. Die für Magnus archaische Sitte des Brautraubs, wie er sie ausführlich im folgenden beschreibt, ist auch Gelegenheit zu der oben zitierten Bemerkung über den Grund der vertragsartigen Eheschließung in der eigenen Kultur. Die Betonung der Verhandlung über die Höhe der Heimsteuer erlaubt einen Blick auf die zu dieser Zeit wohl nicht nur in Schweden geltenden Präferenzen bei der Eheschließung.

⁸⁰ MAGNUS 1567, S. 378 f.

⁸¹ MAGNUS 1567, S. 379. In diesen Zusammenhang der Vermischung unterschiedlicher Rechtsstile steht auch die Sitte, daß der Bräutigam der Braut nach der Trauung auf den Fuß tritt, um so die „Inbesitznahme“ zu versinnbildlichen. Vgl. VON SCHRÖDER 1888, S. 79 ff.; SOHM 1875, S. 65.

⁸² FABER 1974, S. 146 f. Vgl. HERWEGEN 1913, S. 319 ff.

⁸³ MAGNUS 1567, S. 380 f.

⁸⁴ Vgl. FRANZ 1909, S. 176 ff.

einnehmen.⁸⁵ Das Beilager findet dann nach dem Auszug der Gäste aus dem Schlafgemach statt. Daß es sich dabei um die wirkliche *copula carnalis* handelt, wird aus der Änderung der Haartracht der Frau deutlich.⁸⁶ Das Beschlagen der Decke über dem Paar im Bett, wird von Magnus nicht erwähnt.⁸⁷ Für die Bezeugung des rechtmäßigen ehelichen Beilagers wird hier die Bettleite für genügend erachtet. In dem folgenden Kapitel findet sich eine Textstelle, die die rechtliche Bedeutung des Ehevollzugs verdeutlicht.⁸⁸

Die schwedischen Landschaftsrechte lassen in der Bettleite und Bettsetzung nur eine symbolische Rechtshandlung erkennen. Die *copula carnalis* wird nicht gefordert. Bei Abendhochzeiten in Lübeck in der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde die Bettleite und das rituelle Beilager im engen Anschluß an die Heimführung durchgeführt. Die schwedische Quelle aus dem 16. Jahrhundert äußert sich nicht präzise über den Zeitpunkt der Bettleite, aber man kann aus dem Kontext auf eine abendliche Bettleite schließen. In allen Quellen wird dem Beilager noch eine rechtliche Bedeutung für das eheliche Güterrecht zugeschrieben, auch wenn die Eheschließung in späterer Zeit schon nach dem Ehegelöbnis und dem Ringtausch als rechtskräftig angesehen wurde.

Änderungen im reformatorischen Eherecht?

Die Reformation hat nach Auffassung der meisten Forscher bezüglich der Bettleite und der öffentlichen Bettbeschreitung im skandinavischen Raum zu keinen Veränderungen geführt.⁸⁹ Erst in einem evangelischen Ritualhandbuch aus dem Jahre 1693 findet sich eine wesentliche Veränderung gegenüber der ursprünglichen katholischen Benediktion, da die Segnung des Ehebetts nun direkt nach dem Gottesdienst erfolgen sollte.⁹⁰ Auch in der Eheschließung zu reformatorischer Zeit hatten Bettleite und Beilager ihren Platz im Ablauf der Eheschließung. Voraussetzung für diese positive Bewertung des Beilagers als Vollzugshandlung der Eheschließung war die rechtmäßige, zuvor vollzogene Trauung. Die Polizei- und Eheordnungen der frühen Neuzeit versuchten den vorehelichen Geschlechtsverkehr auch

⁸⁵ Eine stärkende Suppe vor dem Beilager ist aus vielen Gegenden bezeugt. Vgl. VON SCHRÖDER 1888, S. 84, 262. Möglicherweise soll dieses Mahl der Brautleute, die sich anschicken die Bettgemeinschaft halten, die Tischgemeinschaft symbolisieren. Vgl. FABER S. 178 f.

⁸⁶ Vgl. FABER 1974, S. 183 f.

⁸⁷ Magnus erwähnt ein solches Ritual auch nicht in dem vorangehenden Kapitel über die Hochzeiten der Edelleute. Hier hebt er vor allem hervor, daß die Ehen auf der Grundlage der kirchlichen Trauungsformel in Anwesenheit des Priesters und vor der Kirche geschlossen würde. MAGNUS 1567, S. 377.

⁸⁸ *So begibt sich zu zeiten / das die Braut so von dem Breütigam nach der Hochzeit oder hinschweren auß ired Vatters Hauß wirt hingeführt / unterwegs stirbt / ehe sie zu ihres gemahels gewarsame kompt / wo das geschiet / so führt man den todten Leib widerumb heim in ihres Vatters Hauß / und wirt die leich eben da zubereit / da die Hochzeit war / oder das hinschweren / Dergleichen geschieht auch wo der Mann stirbt. So aber nach geschehener beywohnung (Hervorhebung des Verf.) der Mann mit todt abgeht / so muß das Weyb mit rhat der nechsten Freündt der Kinder pflegen / dieweil sie in der Witwenschafft ist.* MAGNUS 1567, S. 381.

⁸⁹ Die ersten protestantischen Ritualbücher schlossen sich nach Freisen noch eng an den katholischen Ritus an. Langfristig wurden allerdings das alte germanische Recht verdrängt und die Eheschließung auch hier zu einer rein kirchlichen Handlung umgestaltet. Vgl. FREISEN 1909, S. 153 f.

⁹⁰ CARLSSON 1965, S. 158, 262. Demgegenüber legt Freisen dar, daß im gesamten Eheschließungsrecht erhebliche Veränderungen zu verzeichnen sind: Schon Mitte des 16. Jahrhunderts wurde durch die dänische und damit gleichlautende Schleswig- Holsteinische Kirchenverordnung die Trauung in der Kirche verbindlich. FREISEN 1909, S. 155 ff.

zwischen schon verlobten Paaren zu unterbinden und schränkten eine solche Freizügigkeit ein.⁹¹ In der württembergischen protestantischen Eheordnung aus dem Jahre 1537 findet sich ein Artikel, der diesen Problembereich thematisiert:

*Zum sechsten, so werden wir glauplich bericht, das biß anher, etlich vil personen, nach beschehener Verlobung, und doch zuvor, Ee, und dieselbige an der Cantzel verkünidigt, und vor der christlichen gemein (wie gebreuchlich) befestiget worden, die Eelichen werck mit einander gepflegen. Darauß vil irrungen, und onrats evolgt, darab wir dann nit ein gerings ongnedigs mißfallen empfangen, darumb solch leichtvertig, ergerlich, und unerber leben züverhüten, So ist unser will, meynung unnd bevelhe, daß unsere underthonen, sich sollichs onzeitlichen, onordenlichen und ongebürllichen beischlaffens, vor dem Kirchgang bei vermeidung unser straff, enthaltend [...]*⁹²

Der Wille zur „sittlichen Verbesserung“ der Bürger ist deutlich spürbar. In dieser Beziehung mag die Reformation tatsächlich auf das Beilager gewirkt haben, indem sie strengere sittliche Normen an die zukünftigen Eheleute heran trug. Dieser Einfluß der Reformation änderte aber nichts an der Bedeutung, die der Bettleite und dem öffentlichen rituellen Beilager bei der Eheschließung auch in reformatorischer Zeit in Teilen Norddeutschlands unverändert beigemessen wurde. Dies läßt sich auch an der Beobachtung ablesen, daß bei einem Rechtsstreit, in dem die Rechtmäßigkeit einer Eheschließung von Bedeutung war, lange Zeit die Zeugen der öffentlichen Bettleite und Trauung und nicht der trauende oder segnende Geistliche zur Rechtmäßigkeit der Eheschließung befragt wurden. Für das Ritzenbüttler Amt, einem kleinen Ort westlich von Bremen bei Lemwerder, konnte Erich Dräger feststellen, daß erstmals 1623 ein Geistlicher als Zeuge für die rechtmäßige Eheschließung gehört wurde. Demgegenüber kann er einige Quellen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts anführen, die Laien als Zeugen ausweisen und in prägnanten Formeln die Bedeutung des Beilagers nach erfolgter Trauung durch den Pfarrer für die Rechtmäßigkeit und den Rechtsstand der Kinder belegen: Die Zeugen erklären z.B. *das sie mede zu den christlichen Kirchgange brutlachen und ehelichen bylager gewesen*. Bezüglich der ehelichen Abstammung einer Person geben sie zu Protokoll, daß der fragliche *in ehelicher bositzung und beywonung nach vorflissung gebuerlicher Zeit [...] echt und recht geboren*.⁹³ In einer anderer Aussage wurde von den

⁹¹ Vgl. hierzu STUTZ 1933, S. 320, Anm. 3 und Stefan BREIT; "Leichtfertigkeit" und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, München 1991. Auch MAGNUS 1567, S. 380 wendet sich gegen die Freizügigkeit in der Verlobungszeit.

⁹² RICHTER (1848) Bd. 1, S. 281. Vgl. auch HEMPEL 1980, S. 224 f. mit einem Zitat aus dem Entwurf für einer Polizeiordnung für das Herzogtum Sachsen-Lauenburg aus dem Jahre 1591: *Domit auch der Unzucht, die unter dem Scheine der Ehe zugehet, geweret, soll in unserm Furstenthumb der Concubinatus durchaus, was Standes die Personen sein mochten, ausdrücklich verboten sein, oder aber wan es befunden und sie drumb zu Rede gesetzt, ihre Concubinen entweder innerhalb Monatsfrist zu eheligen oder zu vorlassen oder aber in Weigerung deßen unser Furstenthumb zu reumen schuldich sein. Aldieweil auch sich etwa zutregt, das Braudt und Breutigamb, wen sie verlobet, fur dem christlichen Kirchgang und der Hochzeit sich fleischlich erkennen, so ordenen wir, wo die Personen von Adel, das sie ihres Standes gemeß Goldt, Perlen noch Seidengewande an ihrem Leibe zur Kleidung nicht tragen und sich aller erlichen Versamblung 3 Jahr lanck enthalten sollen, ihrem Ehrenstande sonsten unabbruchlich. Geschehe aber solchs unter Burgers- oder geringers Stands Personen, sollen sie nach ihres Standes Gelegenheit kein Seidengewandt noch Hochfarben antragen, sondern sich schwarz kleiden und 3 Jahr lang aller erlichen Gesellschaft sich enthalten, auch wo ihre Schuldt vermercket wirdt, mit hochzeitlichem Gepreng zur Kirchen zu gehen nicht verstattet werden, damit zwischen ordentlichen und heimblischen Beilagern ein Unterscheidt sei.*

⁹³ DRÄGERT 1962, S. 52

Zeugen ebenso versichert: *das sy beide mit jn dusses Peter Hanen seiner beiden ehelichen und ehrlichen eltern christlichem Kirchgange und zu den ehelichen beylager gewesen, sy mit zu dem christlichen ehebette bringen helfen.*⁹⁴

In der Lübecker Hochzeitsordnung von 1566 waren Bettleite und Bettsetzung ebenfalls ein selbstverständlicher Bestandteil der Hochzeit. Bei einer Wein-Abendköste z. B. sollte nach der Mahlzeit und dem Tanz der Bräutigam zu Bett gebracht werden und den *Fruenden afdanckenn [...] wanner dem Brudegam de Brudt yndt bedde geworpen is [...]*⁹⁵ Dieser Brauch sei im Handwerkerstand Lübecks noch bis in das 17. Jahrhundert beobachtet worden.⁹⁶

Dies sind weiterer Hinweise auf die andauernde rechtliche Bedeutung des Beilagers im 16. Jahrhundert. Somit gilt auch für die nachreformatorische Phase insgesamt die Beurteilung Fröhlichs: „Die entscheidende Rolle bei dem Eheschließungsakte selbst spielt vielmehr die unter Beobachtung bestimmter Formen sich vollziehende Verpflanzung des Mädchens in das Haus des Mannes, die Heimführung, und das - zunächst wirklich und dann wohl durch öffentliche Beschreitung des Ehebettes symbolisch - vollzogene Beilager, die „Bettsetzung“, mit der erst der Eheschließungsvorgang zum Abschluß gelangt.“⁹⁷

Ein besonders lehrreiches Beispiel für den Ablauf einer fürstlichen Hochzeit im 16. Jh. ist die sogenannte „Torgauer Hochzeit“, die Roderich Schmidt schon 1958 im Hinblick auf die Abfolge der einzelnen Rechtshandlungen genau untersuchte.⁹⁸ Die Hochzeit zwischen der sächsischen Prinzessin Maria und Herzog Phillip I. von Pommern-Wolgast im Februar 1536 hatte die Eingliederung Pommerns auf die Seite der evangelischen Reichsstände zur Folge. Sie war deshalb von besonderer politischer Bedeutung und Luther selbst nahm die Trauung vor. Durch den Vergleich verschiedener zeitgenössischer Datierungen der Hochzeit kommt Schmidt zu einer Reihenfolge der Rechtshandlungen, die mit der Heimführung begann und

⁹⁴ DRÄGERT 1962, S. 53. Dort auch weitere Zitate, die in die gleiche Richtung weisen: „Zeugen können u.U. später Auskunft darüber geben, daß sie die Neugetrauten „zu dem ehelichen bey lager geführt, sy mit zu dem chrtistischen ehebette (haben) bringen helfen“ oder daß sie „mede zu dem christlichen Kirchgange, brautlachen und ehelichem beylager gewesen“ sind. DRÄGERT 1962, S. 51.

⁹⁵ BEHN 1833, S. 104. Bei einer anderen Hochzeitform, der „Pasteten Koste“, also der Pasteten-Hochzeit, wurde die Bettleite ganz ähnlich geregelt: „Wenn nun de Maltidt geschehenn is, schall de Brudegam van denn Schafferschen tho tein schlegenn upgefördert werdenn, mit sinen hern und Fruenden nah der Kamer gahnn, unnd wenn ehme de Brudt tho bedde gebracht is, sollen de geste nah huß gahnn, und de Keller geschlaten werden [...]“. BEHN 1833, S. 101. Als Pasteten-Hochzeiten bezeichnete man diejenigen, bei denen den Gästen Pastete und Wein vorgesetzt werden durfte. Vgl. BEHN 1833, S. 67 Anm. 11.

⁹⁶ FRENSDORFF 1918, S. 11 mit Verweis auf Hansische Geschichtsblätter 1907, S. 47. Für Ostfriesland spricht J. C. Stracke von der Bettsetzung als „eine der wichtigsten Zeremonien bei der Trauung“. STRACKE 1978, S. 12. Sie sei in den verschiedenen Landesteilen unterschiedlich gehandhabt worden. Die letzten Nachrichten über die Bettsetzung stammen nach Stracke von den ostfriesischen Inseln und von Helgoland, und zwar aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Ein Bericht aus dem 19. Jahrhundert über das Hochzeitsbrauchtum in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf der Insel Sylt erwähnt Bettleite oder Beilager allerdings überhaupt nicht. HANSEN 1833, S. 413-18. Dies könnte aber seinen Grund in der einseitigen kirchlichen Sicht des Berichterstatters, des Küsters Hansen aus Keitum, haben und muß als vereinzelt Zeugnis nicht darauf hindeuten, daß die Bettleite dort früher nicht verbreitet gewesen ist.

⁹⁷ FRÖLICH 1951, S. 114.

⁹⁸ SCHMIDT 1958, S. 372 ff.

am nächsten Tag mit Aufgebot, Trauung und Beilager fortgesetzt wurde.⁹⁹ Der Abschluß bestand in der kirchlichen Segnung des Paares am Morgen des dritten Tages.¹⁰⁰ Diese Abfolge und ihre selektive Überlieferung durch die Theologen auf der einen und die Juristen auf der anderen Seite sind bemerkenswert. Vor allem die starke Betonung der Konsenserklärung der Eheleute und die Bedeutung des Vollzugs der *copula carnalis* sowie auch die eventuelle Heimführung sind für ihn ein deutlicher Hinweis auf die unterschiedliche Bewertung der einzelnen Eheschließungshandlungen aus kirchlicher und aus weltlicher Perspektive.¹⁰¹

Im 16. Jahrhundert veränderte sich aber die Bedeutung der kirchlichen Trauungshandlung in Norddeutschland und Pommern immer mehr zu einem konstitutiven Element der Eheschließung, die nun in der Kirche stattfinden sollte. Die Reformatoren hielten zwar die kirchliche Einsegnung der Brautleute für angemessen, aber nicht für rechtlich notwendig. Auch Luther hatte den Brautleuten noch freigestellt, ob sie eine kirchliche Trauung vornehmen lassen wollten. Nun setzte sich aber allgemein die Überzeugung durch, daß die herkömmliche kirchliche Trauung rechtlich notwendig sei. Diese Änderung in der Rechtsauffassung spiegelt sich auch in den Quellen wider: Es wurde bestimmt, daß „allein durch die priesterliche Copulation und Einsegnung die Ehe vollzogen [wird] und ohne derselben keine eheliche Beiwohnung vor eine rechtmäßige Ehe zu halten“ ist.¹⁰² Die Sippenöffentlichkeit ging damit, wie Ingeborg Schwarz es formulierte, in der kirchlichen und staatlichen Öffentlichkeit des vom Priester vollzogenen Trauaktes auf.¹⁰³

Festzuhalten bleibt, daß die Reformation keinen direkten Einfluß auf die Bewertung der öffentlichen Bettleite und des Beilagers als Rechtshandlung mit sich gebracht zu haben scheint. Das reformatorische Eherecht knüpfte in seinen Vorstellungen hier vielmehr an die Sitte in katholischer Zeit nahtlos an.

Die Vorverlegung und Symbolisierung der Beilagerhandlung im 15. und 16. Jahrhundert.

Die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts quellenmäßig belegbare Form des symbolischen Beilagers ist für den dänischen Hochadel ebenfalls schon zu dieser Zeit bezeugt. Die Hochzeit

⁹⁹ SCHMIDT 1958, S. 376 schließt aus dem Predigttext Luthers bei der Trauung am 27.2.1536, daß die *copula carnalis* vor der kirchlichen Trauung noch nicht vollzogen worden sei und erst nach der Trauung, aber vor der Benediktion am nächsten Tag stattgefunden habe. Ohne auf die Argumente für diese Auffassung hier näher einzugehen zu wollen, könnte man jedoch auch annehmen, daß schon am 26.2. ein symbolisches Beilager nach der von Schmidt angenommenen Übergabe der Braut und Heimführung (für die es scheinbar keine direkten Hinweise gibt; vgl. SCHMIDT 1958, S. 381) stattgefunden hatte und deshalb von weltlicher Seite dieses Datum als eigentlicher Tag der Eheschließung angegeben wurde.

¹⁰⁰ Das eine solche Zerteilung der kirchlichen Handlungen aber nicht überall gleichförmig ausgeprägt war, läßt sich an einem Satz aus Luthers Traubüchlein erkennen: „*Etliche füren die braut zwey mal zu kirchen beide des abends und des morgens, Etliche nur einmal.*“ Vgl. SCHMIDT 1958, S. 375. Über den Einfluß Luthers auf das kirchliche Trauungsritual siehe STEVENSON 1983, S. 126 ff.

¹⁰¹ SCHMIDT 1958, S. 382.

¹⁰² SCHWARZ 1958, S. 70 f. Es handelt sich bei dem Zitat um ein Urteil des sächsischen Konsistorium zu Leipzig aus dem Jahre 1616.

¹⁰³ SCHWARZ 1958, S. 76.

des dänischen Herzogs und nachmaligen Unionskönigs Johannes am 6. September 1478 in Kopenhagen mit Christina von Sachsen ist hierfür ein interessantes Beispiel.

Darnach habenn wir uff des königs geschefte unnszer Muhmen zcur zuleget (?) gefurt, hat die alde koniginne ir allen houptgeschmuck lassen abnehmen unnd unns befehenn sie in das bette zusetzenn, dem wir also gethann. Darnach also unnszere muhme eine gute weyle in dem bette gesesszenn ist der konig komen vnnd hat lassenn confect vnnd trincken bringen. Ist Hertzog Johannes der Erwelte bey den die sulch confect und trincken trugen in das gemach geschlichen unnd in blosser Joppe vnnd hoszenn zu vnnszer muhmen in das bette gesprungen vnnd hat sie mit armen vmbfangen. Vnnd yn beyden wart das decketuch über ir houpt gezcogen vnnd also eine kurtze Zeit bey einander gewest vnnd also das confect vnnd trincken gereicht, darnach ist ydermann uszgegangen vssgeslosszenn die konigynn, die frawen vnnd jungfrawen.¹⁰⁴

Es fällt auf, daß hier nicht, wie in Norddeutschland üblich, die Braut dem Mann ins Bett gelegt wird, sondern umgekehrt der Bräutigam zur Braut ins Bett springt.¹⁰⁵ Die darauf folgenden Handlungen sind aber vertraut: die eheliche Umarmung und das Beschlagen mit der Decke. Die Frauen blieben dann in der Schlafkammer zurück.¹⁰⁶ Zur Frage der Intimität der Situation, die im folgenden noch thematisiert werden wird, ist festzuhalten, daß Braut und Bräutigam zwar bekleidet, ihres Hochzeitsschmucks jedoch entledigt sind. Dem Berichterstatter erscheint es immerhin bemerkenswert, daß der Bräutigam „in blosser Joppe vnnd hoszenn“ zu der Braut in das Bett steigt. Nach der Umarmung und dem Beschlagen der Decke über dem Paar ziehen die Männer wieder aus, nur die Frauen bleiben in der Kammer zurück. Der rein symbolische Charakter der Zeremonie ist deutlich greifbar.

Auch in dem allegorisch-autobiographischen Prosawerk „Weiskunig“ (ca. 1517), das nach den Anweisungen Maximilian I. entstand, findet sich die Beschreibung eines symbolisch-öffentlichen Beilagers eines Königspaares, das in diesem Zusammenhang jedoch sogar während der Brautmesse in der Kirche stattfindet:

Nun was bey dem altar bereit / ain pet der rainigkait, und als der babst seine andech- / tige gepet gesprochen het, da nam er den kunig und / die kunigin bey iren henden und fuert sy zu demselben / pet, die sich in iren kuniglichen klaidern in rainigkait / daran legten und unvermailigt wider davon aufstun- / den; sölichs beschach nur allain zu ainem zaichen des / heiligen sacraments der ee.¹⁰⁷

Faber verweist bei der Erläuterung der Textstelle aber darauf, daß die Beschreibung kaum als Beleg dafür dienen könne, daß sämtliche Akte der Eheschließung gewohnheitsmäßig zu dieser Zeit der kirchlichen Autorität unterstellt worden sein, sondern daß es sich vielmehr um die Beschreibung einer vorbildlichen Eheschließung eines mit allen Tugenden ausgestatteten

¹⁰⁴ CARLSSON 1953, S. 51 Anm. 12 mit Hinweis auf Wittenb. Archiv, Vermählungen fol. 58-59, Dresdener Staatsarchiv.

¹⁰⁵ Vgl. TROELS-LUNDT 1904, S. 200 f. Der Grenzverlauf zwischen Bettsprung des Mannes in Skandinavien und dem Beilegen der Frau in Deutschland hat sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts in der Mitte von Südjylland befunden.

¹⁰⁶ Vgl. hierzu BEHN 1833, S. 69: „Nicht zu allen Zeiten war es der Braut erlaubt, an dem Schmause Theil zu nehmen. Im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts sahen wir sie allein mit dem Bräutigam in der Brautkammer speisen und auch dann noch dort zurückbleiben, wenn die Sitte den Bräutigam beim Braten zu seinen Gästen zurückrief.“

¹⁰⁷ FABER 1974, S. 174 mit Verweis auf: Weiskunig. Nach Frühdrucken für den Stuttgarter Galerie-Verein hrsg. von H. Th. Musper et al., Bd. I, S. 212.

christlichen Herrscherpaares handele.¹⁰⁸ Unter diesem Vorzeichen bekommt die Erklärung „sölichs beschach nur allain zu ainem zaichen des heiligen sacraments der ee“ einen fast entschuldigenden Charakter, der über die ursprüngliche Inkompatibilität dieses weltlichen Brauchs zur christlichen Lehre der Eheschließung hinwegtäuschen möchte. Sie spiegelt aber auch den tatsächlichen Druck der Kirche auf die weltlichen Rechtshandlungen der Eheschließung zu dieser Zeit wider, der zu einer Uminterpretation der ursprünglichen Rechtsbedeutung zu einer christlichen Sakramentshandlung führte. Das Beilager war somit von einer neuen Feierlichkeit und Nähe zur kirchlichen Trauung erfüllt.

Beschreibungen von Bettsetzungen finden sich aus dieser Zeit nicht nur im Hochadel. In dem Diarium des Henning Brandis, einem Bürgermeister von Hildesheim, liest man über einen solchen symbolischen Formalakt anlässlich seiner dritten Hochzeit im Jahre 1508:

*Tohant darna sette se oer vader mick int bedde unde sede: Im namen des vaders, des sones unde des hilligen geistes, unde dat juck got gelucke unde heil geve. By der halve, dar ick sat, weren [...], sunst over de gantzen kameren vele vruwen unde neine jungkvrwen. Men gaf uns confect unde schenkeden wyn unde embeckesch beer. Danach setze man sich wieder zu Tisch. Die Braut dantzede do vort in den losen haren.*¹⁰⁹

Fritz Adlers Forschungen über die Verlobungs- und Hochzeitsgebräuche in pommerschen Städten weisen ebenfalls auf eine weite Verbreitung des symbolischen Beilagers im 16. Jahrhundert hin. Nach der Heimführung wurde sogleich die „besettinge am ehebedde“ durchgeführt. Für Stralsund finden sich eine Reihe von Bestimmungen, die von einer Bettleite sprechen: In den Statuten der Schifferkompagnie von 1488¹¹⁰, in den Tagebuchaufzeichnungen des Stralsundischen Bürgermeisters Gentzkow aus den Jahren 1558-67 sowie in der Hochzeitsordnung von 1570 finden sich Beweise für die allgemeine Verbreitung der Sitte und ihrer rechtlichen Bedeutung für den Vollzug des Eheversprechens. Das öffentliche Beilager ist ebenso für Greifswald (1592) bezeugt, wo bestimmt wurde:

*wan de brüdegam und Brudt uth der Kerken mit ehren geladenen fründen und gesten gekommen in dem huse, edder wohr die Hochtydt geholden, na geschehener vortruwinge, vor anfang der Mahlytd, de Brudt dem Brüdegam tho Bedde geföret.*¹¹¹

In dem Hinweis „nach geschehener vortruwinge“ zeigt sich deutliche der Einfluß der Kirche, die das Beilager direkt nach der Trauung bevorzugte. Eine ähnliche Wendung findet sich auch 1573 in Stettin: *„Umb drey Uhr zu beisetzung Braudt und Breutigams dieser Stadt üblichen*

¹⁰⁸ FABER 1974 S. 174 f.

¹⁰⁹ SCHRÖTER 1991, S. 371. Vgl. FRENSDORFF 1918, S. 11. Von einem symbolischen Beilager berichtete Brandis auch im Zusammenhang mit seiner ersten Hochzeit 1475 und seiner zweiten im Jahre 1480. Daß der Vorgang lediglich symbolisch verstanden wurde, zeigt die Bemerkung, daß die Braut „in den losen haren dantzede“, wie es nur einer Jungfrau erlaubt war.

¹¹⁰ „eyn schipper este broder nympt ene husfrowe to der ee, so schal he den broderen gheven ene tunne bers; dar vore schalen ene de broderevolghen to der Karken unde wedder to hus und helpen ene to bedde bringhen na wanlyker wise, unde der brodere schalen to deme mynsten wesen twyntich edder vyfundetwytich personen. Unde de ene to bedde bringhen, de schalen de tunne bers utdrinken“. ADLER, 1957, S. 100 mit Verw. auf: Das Statut der Stralsunder Schifferkompagnie, hrsg. von R. EBELING, in: Pommersche Jarhrb. Bd. 3 (1902), S. 189.

¹¹¹ ADLER 1957, S. 101 Anm. 94

Brauch nach geschritten.“¹¹². Aus diesen Quellen geht eindeutig hervor, daß das öffentliche Beilager am Tage, direkt nach der Trauung gehalten werden sollte.

Das symbolische Beilager war aber nicht nur eine gebräuchliche Förmlichkeit, sondern konnte auch zu sehr pragmatischen Zwecken eingesetzt werden. Das Beilager in Stellvertretung, in Prokuration, hat im 15. und 16. Jahrhundert (und scheinbar nur in dieser Zeit) in der Heiratspolitik der europäischen Fürsten eine gewisse Rolle gespielt. Mit Hilfe eines symbolischen Beilagers, bei dem der Ehemann meist durch einem ihm nahestehenden Adeligen vertreten wurde, wurden auf höchster sozialer Ebene Ehen vollzogen und versucht, Mitbewerber auszustechen.

Einer der bekanntesten Berichte über eine solche Eheschließung in Prokuration betrifft den Heiratsversuch des damaligen Königs Maximilian mit Anna von der Bretagne 1490 in Rennes, der im *Chronicon Austriacum* des Jakob Unrest folgendermaßen überliefert ist: [...] *und daselbs beslieff der von Polhaim die kunigliche prawt, als der fursten gewohnhait ist, das ire senndpotten die furstliche prawt mit ainem gewapten mann, mit dem rechten arm und mit dem rechten fues plos und ain plos swert dazwischen gelegt, beschlafen. Also haben dy allten fursten gethan und ist noch die gewonhait.* ¹¹³ Es handelt sich um eine Sitte bei der Eheschließung in Stellvertretung, die unter anderem im Hause Habsburg Anwendung fand und ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zumindest bei den Habsburgern nicht mehr nachzuweisen ist.¹¹⁴ Man sollte wohl die Bemerkung Unrests über das Alter dieser Gewohnheit ernst nehmen, zumal sich die Bemerkung nur auf das Alter der verwandten Rechtssymbole zu beziehen scheint und nicht auf die Sitte des symbolischen Beilagers bei der Eheschließung in Prokuration, die typisch für die Zeit von 1450-1550 gewesen ist. Die Erwähnung des Eheschwertes als trennende Barriere zwischen der Braut und dem Prokurator in diesem Zusammenhang deutet auch auf die archaische Form des Rituals hin, das als keusches Beilager bezeichnet wurde.¹¹⁵ Der symbolische Vollzug als solcher diente der Steigerung der Verbindlichkeit, weil seit Hinkmar von Reims von kirchlicher Seite die Auffassung formuliert wurde, daß eine Eheschließung, bei der die *copula carnalis* eingetreten war, unauflöslich sei.¹¹⁶

¹¹² ADLER 1957, S. 101 Anm. 94. Weitere Quellen, die Adler nicht zitiert, stammen nach seinen Angaben aus den Jahren 1582, 1603 und 1631.

¹¹³ GROSSMANN (Hg.) 1957, S. 214. Vgl. WETTLAUER 1994, S. 250 Anm. 19.

¹¹⁴ VOCELKA 1976, S. 31. Die Sitte war jedoch nicht auf Habsburg beschränkt: „So berührte etwa im Jahre 1514 der Marquis de Rothelin in Stellvertretung Ludwigs XII. von Frankreich dessen Braut, die achtzehnjährige englische Prinzessin Maria, vor Zeugen mit dem eigens zu diesem Zwecke entblößten Bein.“ Die gleiche Förmlichkeit begegnet uns bei der Heirat der Erzherzogin Margarete mit Phillip dem Schönen, Herzog von Savoiien 1501. BLUM 1917, S. 399.

¹¹⁵ BILDER-LEXIKON DER EROTIK 1928, Teil 1/1 S. 128. Vgl. zur Bedeutung des Eheschwertes MEYER 1932, S. 276 ff.

¹¹⁶ GAUDEMET 1987, S. 117 f. Vgl. FREISEN S. 30 ff. Ein weiteres Beispiel ist die durch einen Prokurator geschlossene Ehe von Herzogin Isabella von Burgund und König Christian II. von Dänemark am 11. Juni 1514 durch den Bischof von Cambrai in Brüssel: „Endlich wurde die Braut in das Brautzimmer geführt und man legte sie auf das Brautbett; darauf holten die vornehmsten gegenwärtigen Herrn den Bräutigam (Mogens Gjøe), machten eine kleine Öffnung in seine Kleider und brachten ihn in das Brautzimmer, wo er in ihrer Gegenwart sich an der Seite der Braut niederlegte. Die naive Zeit fand nichts Anstößiges an solchem Auftritt, der durch alte Sitte und Gebrauch eingeführt war. Darauf führten die Herrn ihn zum Saal zurück und damit war der festliche

Ganz im Zeichen von barocker Festlichkeit stand die öffentliche Bettsetzung Karl X. Gustavs mit Hedwig Eleonora von Holstein-Gottorf im Reichssaal zu Stockholm 1654, also fast zweihundert Jahre später. Es wäre kaum ein solcher Aufwand mit diesem Beilager getrieben worden, wenn es sich nicht um eine politisch bedeutende Heirat gehandelt hätte, deren Rechtmäßigkeit und güterrechtliche Wirkung über jeden Zweifel erhaben sein mußte. Tatsächlich scheint sich die Sitte des symbolischen Beilagers gerade bei fürstlichen Eheschließungen besonders lange gehalten zu haben.¹¹⁷

Es bleibt bezüglich der Frage des symbolischen Beilagers in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts somit festhalten, daß es sich um eine im Ursprung auf ältere Zeiten zurückweisende Rechtssitte handelt, die in Kontinuität weitergeführt worden ist, aber erst im 15. Jahrhundert einen rein symbolischen Charakter annahm. Die Gründe für diese Abstrahierung scheinen vor allem in dem immer stärker werdenden kirchlichen Einfluß begründet zu sein. Die von dieser Seite formulierte Forderung nach Öffentlichkeit und Feierlichkeit der Eheschließung führten zu einer Entkopplung des öffentlichen Beilagers von der Hochzeitsnacht. Bettleute und Beilager wurden aber weiterhin als rechtsnotwendig für die güterrechtlichen Folgen der Ehe angesehen. Ein Formalakt wie das symbolische Beilager war aber auch ein pragmatisches Instrument zum Vollzug einer Ehe, ohne dem Zwang ausgesetzt zu sein, den Beischlaf unter einer öffentlichen Kontrolle zu vollziehen.¹¹⁸ Er tritt uns zuerst beim Hochadel entgegen, wo es sich vor allem um politische Heiraten handelte, bei denen eine *affectio maritalis* nicht unbedingt gegeben war, dafür die transferierten Vermögenswerte aber umso bedeutender sein konnten.¹¹⁹

Das abendländische Eherecht dieser Zeit zeichnete eine gewisse Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Gegensatz zwischen Konsens und Öffentlichkeitsforderung aus. Dem konnte eine Vorverlegung des Beilagers entgegentreten. Diese Vorverlegung, direkt im Anschluß an die kirchliche Trauung, erforderte eine stärkere Betonung des Formalen in der Ausgestaltung der Handlung. Es erschien den Beteiligten offensichtlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in dieser Situation nicht mehr adäquat, die Ehe direkt zu vollziehen, sondern es wurde nach Formen gesucht, die an die Stelle dieses Vollzugs treten konnten.¹²⁰ Die

Tag geschlossen.“ FREISEN 1909, S. 150 Anm. 22 mit Zitat aus: ALLEN, *De tre nordiske Rigers historie*, Kjöbenhavn 1865, Bd. 2, S. 122. Die Zimmersche Chronik hat ebenfalls eine Beschreibung des Beilagers in Prokuration des Pfalzgrafen Ludwig IV. und Margarethe von Savoyen, der Tochter des letzten Gegenpapstes Felix V. (1439-1449): *Es ward dozimal ain halbe hochzeit zu Jenf gehalten und lag graf Philips von Catzenelenbogen bei, von seins herren wegen, wie dann under den fursten und hohen Pottentaten in sollichen fellen die gewonhait.* DIE CHRONIK DER GRAFEN VON ZIMMERN 1972, Bd. III, S. 52 / 16. Vgl. zur Bedeutung der Chronik für die Rechtsgeschichte BADER 1942.

¹¹⁷ Heineccius weiß zu berichten: „Solebat enim apud Germanos medii aevi concubitus praecedere epulum nuptiare, uti etiamnum fieri solet inter nobiles.“ HEINECCIUS 1773, Bd. 2.2. S. 266.

¹¹⁸ Vgl. SCHRÖTER 1991, S. 375.

¹¹⁹ Vgl. VOCELKA 1976, S. 21 ff.

¹²⁰ Dieser Meinung auch FRENSDORFF 1918, S. 12: „Der mos Teutonicus, dem Aeneas Sylvius das vor Zeugen geschehende Beilager K. Friedrichs III. v. J. 1452 zuschreibt, entspricht der Verfeinerung der Sitten, die es nicht mehr duldet, den intimsten Vorgang des Familienlebens den Mißbräuchen der Öffentlichkeit auszusetzen, will aber zugleich das alte Recht der Öffentlichkeit und ihre Vorteile wahren. Im späteren Recht entwickelt sich daraus der Streit, von welchem Zeitpunkte ab die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe zu datieren seien.“

Bettbeschreitung wurde somit, möglicherweise im Rückgriff auf ihren ursprünglichen rechtlichen Symbolgehalt, an vielen Orten zum vollgültigen Zeichen des Ehevollzugs.¹²¹

Festkultur und Sozialdisziplinierung der Eheschließung in der frühen Neuzeit.

In den Forschungen zur Entwicklung des Eheschließungsrechts sind in jüngster Zeit die sozialdisziplinierenden und ordnenden Einflüsse der Obrigkeit wieder stärker ins Blickfeld geraten.¹²² In den westeuropäischen Städten kamen seit dem 13. Jahrhundert Luxus- und Hochzeitsordnungen auf, die massiv in die Gestaltung der Feste eingriffen und gleichzeitig Formen neuer Festkultur widerspiegeln. Die älteste Lübecker Hochzeitsordnung unterschied keine Klassen verschiedener Bürger und damit auch keine Hochzeitstypen. In der Hochzeitsordnung aus dem Jahre 1410 waren nur Abendhochzeiten gestattet.¹²³ Kurz darauf, in einer Ordnung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, werden Tages- und Abendhochzeiten (aufgeteilt in drei Unterklassen) unterschieden und in eine deutliche Reihenfolge gestellt. Tageshochzeiten waren den besonders vermögenden Bürgern vorbehalten. Auf ihnen durften in Lübeck über 50 Personen eingeladen und mit erlesenen Speisen und Wein bewirtet werden. Es kam somit im 15. Jahrhundert in Lübeck zu einer weitergehenden Differenzierung der Hochzeitstypen mit dem Ziel, unangemessenen Luxus zu verhindern.¹²⁴ In den Hochzeits- und Luxusordnungen spiegelt sich in besonderer Weise die Differenzierung und das Repräsentationsverlangen einzelner Gruppen der städtischen Gesellschaft wider. Wenn man ihnen einen reaktionären Charakter unterstellt (der zumeist der eigentliche Grund für den Erlaß einer neuen Ordnung ist) so tritt eine ganze Reihe von Neuerungen im 15. Jahrhundert in der Festkultur zutage, die einer Reglementierung durch den Rat bedurften. Die Feste wurden scheinbar immer üppiger und nahmen einen stark ostentativen Charakter an; der Reichtum wurde zur Schau gestellt. Da auch im städtischen Patriziat bei einer Hochzeit durchaus beachtliche Vermögenswerte transferiert wurden, war dort das symbolische Beilager zum Vollzug der Ehe mit ihren güterrechtlichen Dimensionen lange im Gebrauch. Behn ging 1833 davon aus, daß ein symbolisches Beilager in Lübeck im 15. und 16. Jahrhundert die übliche Form des bezeugbaren Ehevollzugs war.

„Bei den Hochzeitsfeierlichkeiten stellt sich die priesterliche Trauung zwar als ein durch die Religion gebotenes, sonst aber außerwesentliches Requisite dar. Offenbar legte man auch in Lübeck die Ehe erst dann bürgerliche Wirkung bei, wenn das Beilager vollzogen war. [...] Das Beilager wurde in Gegenwart der Verwandten des Bräutigams in soweit vollzogen, daß sie der Förmlichkeit beiwohnten, wenn die Freunde der Braut diese zum Bräutigam ins Bette

Das Mittelalterliche Recht, wie die weiter unten vorkommenden urkundlichen Äußerungen bezeugen und die revid. StR. meinen den realen Vollzug.“

¹²¹ Vgl. hierzu auch FISCHER 1782, S. 125; mit einem Zitat aus dem Tübinger Stadtrecht von 1493: „Begibt sich, daß zwey zu der Ee gryffend, unnd das ein vor unnd ehe sy byschlaffend und Inn die ee vor der Kirch gemachet ist, mit Toud abgat, unnd denn Zwiacht und Krieg entstaat um das Gut [...], so solle keins das ander erben. Sondern soll das abgestorbene Gute seine nächsten Freunden seyn und bleiben, und dann so hand sie byschlaffen, wann die Decken den Mann mit der Frauen beschlecht (Hervorh. durch den Verf).“ Vgl. SCHRÖTER 1991, S. 376.

¹²² Vgl. BULST 1991, 39 ff. mit neuerer Literatur.

¹²³ BEHN 1833, S. 67 Anm 11.

¹²⁴ BULST 1991, S. 43, 50.

legten, Daß von dieser Handlung an die bürgerlichen Wirkungen der Ehe gerechnet, diesselbe also für vollzogen geachtet wurde, ergibt sich nicht nur daraus, daß nunmehr erst die Anwesenden ihre Glückwünsche abstatteten, sondern auch daraus, daß nach dem Aufstehen vom Beilager die Morgengabe gegeben wurde, und daß die Ordnung von 1612, wenn sie in die Stelle des Beilagers eine bloße Übergabe der Braut einführt, dieser Handlung ausdrücklich gleiche Wirkung mit jener beilegt.“¹²⁵

Wenn gleich nach dem öffentlichen Beilager die Morgengabe vom Bräutigam übergeben wurde, dann mußte das Beilager symbolisch stattfinden und nicht den Hochzeitstag beschließen. Insgesamt scheinen in dieser Zeit die Handlungen der Hochzeit alle auf einen Tag gedrängt. Die von Behn schon genannte Lübecker Hochzeits- und Kleiderordnung aus dem Jahre 1612 versuchte die Bettsetzung einzugrenzen und den realen Charakter der Rechtshandlung weiter abzuschwächen:

Die Niedersetzung und Beylegung ins Bette, wird auch als überflüssig und undienlich geachtet; sondern es soll sich der Bräutigam zu Ende des Bettes stellen, allda soll ihm von denen, so die Braut zu der Copulation geleitet, selbige zugeführt und überantwortet werden, welches hinführo eben so viel, als bishero gewöhnliche Beilegung wirken und gelten, und derselben gleich geachtet und gehalten werden soll, und mögen darauf die Herrn dem Bräutigam und der Braut Glück wünschen, abdancken und hingehen.“ Und im folgenden 11. Artikel heist es: „Wenn dieses also verrichtet, mag sich der Bräutigam mit den Gästen, so länger Lust haben zu bleiben, frölich machen, und wer Lust zu tanzen hat, tanzen [...]“¹²⁶

Adler spricht in diesem Zusammenhang von einem Prozeß der sinnentleerenden Abschwächung, da sich das Brautpaar spätestens um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert nicht mehr in das Bett legte und mit der Decke beschlagen wurde, sondern sich nur noch darauf setzte oder sich davor stellte. Den tieferen Grund für diese Wandlung sieht er in dem Einfluß des römischen Rechts, das namentlich von dem Juristen Mevius in Pommern eingeführt worden sei.¹²⁷ Auch in Schleswig-Holstein schränkte die Hochzeitsordnung des Herzogs Johann Adolf aus dem Jahre 1615 die Dauer der Hochzeit streng ein: bei zweitägigen Hochzeiten mußten die Gäste jeweils um neun Uhr abends nach Hause gehen.¹²⁸ Noch weiter ging die schleswig-holsteinische Polizeiordnung von 1632, wo verordnet wurde:

Bei Sommerzeit sollen die Hochzeiten länger nicht dann biss zehen, und bey Winterszeit bis neun Uhr auf den Abend gehalten und hernacher keinen einziger Trunck erfolget, sondern Bräutigamb und Braut, wann sie an ein andern Orten ihr Nachtlager haben, allein mit vier der nächsten Freunde und Verwandten sich dahin begeben, dasselbst aber kein Tanz gehalten, oder sonst einige Speise, Tranck oder Confect vorgesetzt werden.“¹²⁹

In Pyritz (Pommern) bestimmte die Polizeiordnung (1616) dagegen noch:

¹²⁵ BEHN 1833, S. 75f. Dagegen findet sich keine Erwähnung der Bettleite oder des öffentlichen Beilagers in zwei Hamburger Hochzeitsordnungen aus den Jahren 1583 und 1585. Vgl. VOIGT 1889.

¹²⁶ STEIN 1738, S. 165, Artikel 10, Tit. 5 der Lübecker Hochzeits- und Kleiderordnung von 1612.

¹²⁷ ADLER 1957, S. 102

¹²⁸ „Damit also die Hochzeit ihre endtschafft haben / und der Tanz ehrbarlich gehalten / Zu beyden Tagen / umb neun Uhr zu Abendt / abgekürzet / da es an oerten nicht ehe gewoehnlich geschicht / Unnd demnach sin jeder in seine Behausung wiederkeren sol.“ ORDNUNG DES HERZOG JOHANN ADOLF, Schleswig 1615.

¹²⁹ FREISEN 1899, S. 651. Das probate Mittel gegen klandestine Heiraten mit vollzogenem Beilager war die Enterbung. Diese Sanktion nennt die schleswig-holsteinische Polizeiordnung ausdrücklich. FREISEN 1899, S. 637 § 3.

*Bräutigam undt Braut sollen auch nicht mehr als des Montags und also nur einmahl für ihre Ehe oder Brautbette begleitet und geführet werden. Unnd solches sol geschehen, wan die copulation undt andere christliche Ceremonien in der Kirche verrichtet sein, unndt so bald wieder sie zu Hause komen, das spätliche unndt unzeitige beschwerliche zu Bette bringen hinfüro hiermit abgeschaffet sein.*¹³⁰

Dieses letzte Zitat verdeutlicht besonders klar den Wandel des Eheschließungsrechts als nunmehr kirchlichen Handlungsablauf im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Trauung rückte regelhaft vor das Beilager. Das öffentliche Beilager, welches der schon erwähnten interessanten Verdopplung unterlag, wird auf einen Tag festgelegt und soll stattfinden „sobald wieder sie zu Hause komen“. Die abendliche Bettleite wird verboten. Eben zu dieser Zeit tritt neben der Kirche auch die weltliche Obrigkeit mit ihrer Einflußnahme auf die Eheschließung in Aktion und drängt die öffentliche Bettleite und Bettsetzung als rechtskonstituierendes Element der Hochzeit zurück.¹³¹

Das Beilager im Baltikum und in Finnland

Ein Vergleich des ländlichen Eheschließungsbrauchtums im Baltikum und in Finnland mit den oben besprochenen nord- und ostdeutschen sowie pommerschen und dänischen Quellen ergibt ein erstaunliches Weiterleben der öffentlichen Bettleite im Brauchtum vor allem der ländlichen Bevölkerung.¹³²

Ein gemeinsames Besteigen des Brautbettes in Anwesenheit von Verwandten und Freunden findet sich im estnischen Brauchtum. Diese Übereinstimmung könnte von dem starken Kontakt mit schwedischem Recht in der Neuzeit herrühren.¹³³ Rosenplänter schrieb 1818, daß nur die Mutter des Bräutigams und die Brautmutter das junge Paar zu Bett bringen.¹³⁴ Von der Insel Oesel ist leider nur undatiert folgende Beschreibung einer Bettleite überliefert:

„Der Bräutigam legt sich zuerst in Kleidern zu Bette, dann bringt der Bräutigamsvater die Braut und wirft sie auch aufs Bette, zieht ihr mit dem Degen den Schleier ab und steckt den Degen in die Lage zwischen sie, zu einer Schutzwehr gegen den Satan (muß wohl der Asmodius gemeint sein). Die Brautjungfer und des Bräutigams Sajanadu bleiben und kleiden die Braut aus. Letzere nimmt ihr die Schuhe ab, erstere die Bröschen und macht ihr die Haken am Rocke los, dann entfernen sie sich und der Vorhang fällt.“¹³⁵

Aus dem Kirchspiel von Kodda findet sich noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ebenfalls die Bettleite in Zeugengegenwart als Abschluß des Trauungstages. Die Braut wurde

¹³⁰ ADLER 1957, S. 101 Anm. 94.

¹³¹ Man kann mit Adler eine Verbreitung der Bettleite in Pommern bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein annehmen, während sie weiter westlich schon gänzlich abgeschafft werden sollte. ADLER 1955, S. 101 Anm. 94.

¹³² Schriftliche Rechtsquellen standen mir für das Baltikum und Finnland leider nicht zur Verfügung.

¹³³ Es wird wohl nicht notwendig sein auf prähistorische Berührungen von finno-ugrischen und indogermanischen Volksgruppen zu rekurrieren, um die Ähnlichkeiten im Brauchtum zu erklären, wie es VON SCHRÖDER in seiner vergleichenden Studie über die Hochzeitsbräuche der Esten 1888 tat.

¹³⁴ VON SCHRÖDER 1888, S. 220. Vgl. ESTNISCHE VOLKSBRÄUCHE 1991, S. 76.

¹³⁵ LUCE S. 86, zitiert nach VON SCHRÖDER 1888, S. 167. Die Interpretation des Säbelrituals ist allerdings fraglich. Wahrscheinlich handelt es sich wohl eher um ein Fruchtbarkeitssymbol. Dafür spricht auch der von Schröder auf S. 172 berichtete Brauch in Slavonien, wobei ein „Spaßmacher“ nach der Bettbesteigung mit dem Säbel mehrmals in die Decke stößt und dabei die Fruchtbarkeit der Ehe beschwört.

vom Bräutigamsvater in das Ehebett zu dem Bräutigam geworfen. Darnach wurde ein Choral gesungen und die gesamte Hochzeitsgesellschaft ging zu Bett. In noch früherer Zeit wurden Braut und Bräutigam für die erste Nacht in den Stall zum Schlafen gelegt, und man bereitete ihnen ein Hühnerfutter. Noch früher habe man das Paar in einen Ehesack gesteckt und sie damit in den Stall auf den Misthaufen zum Schlafen gelegt. Seit 1848 werde das Hochzeitspaar jedoch in eine Kammer gebracht.¹³⁶ Auch Wiedemann berichtet von der Bettsetzung in Zeugengegenwart. Der Bräutigam lege sich zuerst in das Bett, und die von den Brautjungfern entkleidete Braut werde von dem Brautführer oder einem jungen Mann ihm an die Seite gelegt. Dann verließ man das Paar, und es werde noch ein geistliches Lied gesungen.¹³⁷

Kreutzwald berichtet von der Sitte in der Gegend von Harrien und Wieck, daß die Neuvermählten in der ersten Nacht im Schafstall schlafen mußten, während in der Gegend von Dorpat den jungen Eheleuten erst nach der Geburt des ersten Kindes das Recht auf ein eigenes Bett zugestanden wurde.¹³⁸ Victor Jungfer nannte 1926 die Bettleite und das Beilager den Schlußpunkt der alt-litauischen Hochzeit.¹³⁹

Finnland stellt als Überlieferungsgebiet für Hochzeitssitten keine homogene Landschaft dar. Seit dem 17. Jahrhundert kam es in Westfinnland zu entscheidenden Veränderungen im Hochzeitsbrauchtum. In Ostfinnland war noch lange die ursprünglichere und von den Übergangsritualen geprägte Sippenhochzeit üblich - im Westen kam es zur Umgestaltung in den Typ der Dorfhochzeit. Die Bettleite ist laut von Schröder sowohl bei den lutherischen als auch bei den orthodoxen Ostfinnen üblich gewesen. Von einem rituellen Beilager fehlt jedoch jede Spur. Die Bettleite spielte sich im 19. Jahrhundert bei den lutherischen Ostfinnen folgendermaßen ab: „Nach der Mahlzeit wurde gesungen und dann fing man an, Vorbereitungen für die Nacht zu machen. Die Brautmutter kleidete die Braut und die Schaffer den Bräutigam aus. Die Brautmutter ließ den jungen Ehemann nicht eher in's Bett, bevor er ihr ein paar Schuhe gab.“¹⁴⁰ Als Besonderheit kann hier vermerkt werden, daß die Brautmutter die Tür des Schlafzimmers abschließt und sich später in der Nacht noch einmal nach dem Befinden des Paares erkundigt. Außerdem wurde die Bettleite z. T. am zweiten Abend der Hochzeit wiederholt.¹⁴¹

Bei den orthodoxen Ostfinnen wird von einer Heimführung der Braut aus dem Brauthaus zur Kirche, wo die Trauung stattfand und dann weiter zum Haus des Bräutigams berichtet. Nach dem Tanz wurde das junge Paar zum Bett geleitet. Auch dort wird die Kammer von der Brautmutter abgeschlossen und in der Nacht wird von ihr eine Erkundigung nach dem

¹³⁶ VON SCHRÖDER 1888, S. 167.

¹³⁷ WIEDEMANN S. 318, zitiert nach VON SCHRÖDER 1888, S. 166 f.

¹³⁸ VON SCHRÖDER 1888, S. 236.

¹³⁹ JUNGFER 1926, S. 38: „Das altlitauische Hochzeitsfest ging in sehr eigentümlicher Weise zuende. Die Braut wurde von der ausgelassenen Hochzeitsgesellschaft in den Schlafraum geführt, wo der Bräutigam bereits auf sie wartete, und dort zu ihr ins Bett geworfen.“

¹⁴⁰ VON SCHRÖDER 1888, S. 241.

¹⁴¹ DERS., S. 169.

Befinden des Paares eingeholt.¹⁴² Berichte aus dem 19. Jahrhundert über Hochzeitsitten in den Kirchspielen Jääskis und St. Andrea und aus dem westlichen Nyland erwähnen die Bettleute zwar nicht, sprechen jedoch von einer feierlichen Heimführung der Braut.¹⁴³

Ein kurzer Aufsatz Maija-Liisa Heikinmäkis über die finnischen Hochzeitszeremonien versucht die verschiedenen chronologischen Schichten des Brauchtums zu trennen und die vorchristliche, mittelalterliche und neuzeitliche Beeinflussung desselben zu charakterisieren. Für eine ursprünglich heidnische Sitte hält sie die Übernachtung des Brautpaares in einem Außengebäude oder einem Schafstall. Aber auch dorthin sollen die Brautleute geleitet worden sein. Wenn sie von dort zurückkamen wurde die Braut zum Zeichen ihres neuen Standes als Ehefrau gehaubt. Die wichtigsten christlichen Zusätze zum finnischen Brauchtum waren, nach Auffassung Heikinmäkis, das Aufgebot, die Trauung und das Segnen des Hochzeitsbettes. An der Westküste breitete sich gleichzeitig die Verlobung nach germanischem Vorbild aus. Neu sei hierbei die Notwendigkeit von Zeugen gewesen. Auch die Überreichung der Morgengabe, die sich zuerst in Südwestfinnland durchsetzte, war eine solche Neuerung, deren Sinn von der Bevölkerung nicht immer verstanden wurde und so zu einem inhaltsleeren Ritual wurde.¹⁴⁴

Wenn man kurz bei der Bemerkung verweilt, daß die Notwendigkeit von Zeugen bei der Verlobung eine Neuerung aus dem indogermanischen Brauchtum gewesen sei, drängt sich die Frage auf, ob nicht auch die fehlenden Berichte über ein rituelles Beilager vor Zeugen darauf zurückgeführt werden könnten, daß dieser ursprünglich indogermanische Brauch keinen Eingang in die Hochzeitssitten Finnlands gefunden hatte, da weder die Kirche noch das weltliche Brauchtum diese Sitte für notwendig erachteten. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß zwar die *benedictio thalami* in das Hochzeitsbrauchtum aufgenommen wurde, das Beilager vor Zeugen jedoch anscheinend nicht. Dies ist eine weitere Bestätigung der These Carlssons, daß das öffentliche Beilager vor Zeugen ein ursprünglich indogermanischer und nicht ein kirchlicher Rechtsbrauch gewesen sei.¹⁴⁵

Ein symbolisches Beilager läßt sich für das Baltikum und Finnland aus den besprochenen Berichten über ländliches Brauchtum nicht nachweisen. Um so erstaunlicher ist das lange Anhalten der Tradition der Bettleute, auch wenn sich das Ritual im Laufe des 19. Jahrhunderts meist in eine Abschiedszeremonie verwandelt haben wird. Welchen Gang die Entwicklung in den Städten oder im Adel genommen hat, läßt sich aus den mir zu Verfügung stehenden Quellen leider nicht rekonstruieren.

¹⁴² DERS., S. 248.

¹⁴³ DERS., S. 249 ff.

¹⁴⁴ HEIKINMÄKI 1982, S. 111.

¹⁴⁵ Die schwedischen Quellen sowie literarische Zeugnisse des Hochmittelalters scheinen auf eine Herkunft der rechtlichen Bedeutung aus dem indogermanischen Brauchtum hinzuweisen. Vgl. SCHNELL 1983, S. 181 f.

III.

Intimisierung der Hochzeitsnacht? Zur Frage der Funktion des symbolischen Beilagers im 15. und 16. Jahrhundert.

Das symbolische Beilager weckte in jüngster Zeit das Interesse des Soziologen Michael Schröter, der einen Aufsatz zur Intimisierung der Hochzeitsnacht geschrieben hat, in dem er das symbolische Beilager als „partielle Trennung einer öffentlich- symbolischen und einer privat- realen Hochzeitsnacht im 15./16. Jahrhundert“¹⁴⁶ versteht und als Indikator zunehmender Schamschwellen in dieser Zeit funktionalisiert.¹⁴⁷ Insgesamt liegt ihm an dem Nachweis einer Privatisierung und Intimisierung der Hochzeitsnacht im 16. Jahrhundert im Sinne der Zivilisationstheorie von Norbert Elias. Wandlungen in der Gestaltung der Hochzeitsnacht lassen seiner Auffassung nach wie in einem Brennspiegel Veränderungen des Verhältnisses zur Sexualität (im engeren Sinne) erkennen.¹⁴⁸ In seiner differenzierten Auswertung von hauptsächlich literarischen Quellen beschreibt er die schrittweise Verdrängung des Beilagers aus dem Eheschließungsrecht durch die in den Vordergrund rückende kirchliche Trauungshandlung.¹⁴⁹ Seine Hauptthese zur Entstehung des „concubitus symbolicus“ im Spätmittelalter trägt der partiellen Verbreitung dieses Brauches Rechnung; die symbolische Bettbescheitigung sei „keinesfalls die Norm und vielleicht eher eine regionale Besonderheit oder auf bestimmte, hochstehende soziale Gruppen beschränkt“ gewesen.¹⁵⁰ Schröter vermutet des weiteren, daß das symbolische Beilager seinen Ursprung in den höchsten gesellschaftlichen Schichten des Spätmittelalters genommen habe und sich von dort „etwa auf Patriziergruppen ausdehnte, die in vieler Hinsicht die Hochzeitsgebräuche des Adels (z.B. pompöse Aus- und Einritte mit livriertem Geleit) nachahmten“.¹⁵¹

Im Verlauf seiner weiteren Untersuchungen konzentriert sich Schröter auf die Analyse literarischer Zeugnisse (vor allem Autobiographien) und die Änderung von Worthäufigkeiten

¹⁴⁶ So die Überschrift eines Kapitels. SCHRÖTER 1991, S. 367.

¹⁴⁷ Vgl. DINZELBACHER 1994, S. 83 ff.

¹⁴⁸ „Es ist eine Grundthese dieser Arbeit, daß die aufgezeigten Wandlungen in der Gestaltung der Hochzeitsnacht und im Reden über sie einen Wandel im Aufbau der Persönlichkeit und speziell der Verarbeitung genitaler Sexualität implizieren. Hand in Hand, so daß Modell, mit der Entfunktionalisierung des ersten Geschlechtsverkehrs von Neuvermählten und seiner Verdrängung aus der Öffentlichkeit fand ein Schub der Sexualabwehr statt.“ SCHRÖTER 1991, S. 404. Vgl. DERS. S. 360.

¹⁴⁹ In der bisherigen Forschung wird zumeist die Auffassung vertreten, daß sich die öffentliche Beschreitung des Bettes im Spätmittelalter durch alle Schichten und an allen Orten in ein symbolisches Ritual verwandelt habe (z.B. MIKAT 1971, Sp. 814). Schröter hat sich demgegenüber bemüht, die sich in den Quellen widerspiegelnde unterschiedliche Handhabung der Bettleite als rein symbolischen Rechtsbrauch und als Einleitung des ehelichen nächtlichen Beilagers zur gleichen Zeit zu berücksichtigen. Dieser heterogene Quellenbefund wird durch die vorliegende Arbeit bestätigt. Vgl. SCHRÖTER 1991, S. 372 und oben S. 15 ff. und S. 21 ff.

¹⁵⁰ Er stützt sich dabei auf die deutlichen Quellenbelege über das stellvertretende Beilager und die Beschreibung der Hochzeit Friedrich III. bei Aeneas Silvius.

¹⁵¹ Das Zitat gehört in den folgenden Zusammenhang: „Gut vorstellbar, daß ein abgelöster Vorgang des „mit der Decke“ beschlagens, unter den besonderen Zwängen der Lage, in eben diesen höchsten Kreisen entstanden ist und daß er sich von dort etwa auf Patriziergruppen ausdehnte, die in vieler Hinsicht die Hochzeitsgebräuche des Adels (z.B. pompöse Aus- und Einritte mit livriertem Geleit) nachahmten.“ SCHRÖTER 1991, S. 375.

(z.B. der Worte Beilager und Beischlaf) in diesen Texten.¹⁵² Aus dieser Analyse zieht er dann u. a. den interessanten Schluß, daß die Hochzeitsnacht in „Adelsgruppen“ des 16. Jahrhunderts weiterhin sehr viel stärker öffentlich gewesen sei als in stadtbürgerlichen Gruppen, die zu dieser Zeit schon „triebfeindlicher“ gewesen seien.¹⁵³

Schröter spricht dabei völlig zutreffend von einem Prozeß, in dessen Verlauf die „soziale Regulierung des legitimen Zusammenkommens von Männern und Frauen an Zentralinstanzen übergeht und entsprechend nicht mehr am ganzen, auch physischen Ablauf einer Eheschließung, sondern mehr und mehr an einem verbal- punktuellen Formalakt ansetzt, [...]“. So werde die Hochzeitsnacht langsam aus dem Licht der Öffentlichkeit verdrängt.¹⁵⁴

Dieser Prozeß scheint aber, selbst wenn man nur Quellen aus Norddeutschland zugrundelegt, nicht auf das 16. Jahrhundert beschränkt gewesen zu sein.¹⁵⁵ Mit der Einengung auf den Nachweis einer Intimisierung der Hochzeitsnacht im 16. Jahrhundert verzichtet Schröter von vornherein auf einen notwendigen Vergleich mit späteren Zeiträumen. In der vergleichenden Betrachtung der Quellen und des Brauchtums aus dem Ostseeraum eröffnen sich in dieser Hinsicht aber interessante abweichende Perspektiven. Die Öffentlichkeit des Beilagers im Ostseeraum kann an den Quellen bis in das 19. Jahrhundert hinein verfolgt werden.¹⁵⁶ Auch wenn die angeführten schwedischen Zeugnisse nicht von einer rechtlich motivierten Bettleite, sondern von einem „fare-well“ Ritual berichten, gingen die Freunde und Eltern doch mit in die Schlafkammer und sahen das Paar im Schlafgewand.¹⁵⁷ Schröter ist aber zuzustimmen, daß sich bei der Frage der Bekleidung der Brautleute bei einem symbolischen Beilager vom 15. zum 16. Jahrhundert ein Wandel in Richtung Zunahme der Bekleidungsstücke

¹⁵² Schröters Interpretation von „Broutlacht“ als Ausdruck für Beilager steht, wie er selber bemerkt, die übliche Etymologie des Wortes entgegen. Die trotzdem vorgenommene Gleichsetzung mit dem Beilager bleibt somit nicht nachvollziehbar. Vgl. auch DÜNNINGER 1967, S. 227 f.; FABER S. 239 ff.

¹⁵³ In einem Kapitel mit der Überschrift „Intimisierung der Hochzeitsnacht im 16. Jahrhundert“ versucht Schröter zunächst den Nachweis zu führen, daß Worte wie Beilager oder Beischlaf in stadtbürgerlichen Schichten in den Hintergrund treten oder verschwinden. (SCHRÖTER 1991, S. 378 ff.) Mit Verweis auf die Widersprüche in seinen Quellen versucht er solche zuerst als „soziale und individuelle Konflikte um die Privatisierung der Hochzeitsnacht im 16. Jahrhundert“ zu fassen und dann schließlich die seiner These der zunehmenden Privatisierung strikt entgegenstehenden Befunde aus der Zimmerschen Chronik und den Denkwürdigkeiten des Herrn von Schweinichen mit einem Kunstgriff dennoch unter einen Nenner zu bringen, um nicht das Paradigma des Zivilisationsprozesses als determinierenden Faktor aufgeben zu müssen: „Man stößt hier auf gruppenspezifische Unterschiede zwischen Zivilisationsprozessen innerhalb einer Gesellschaft [...] Quellenkritisch ist dabei zu lernen, daß man sich hüten muß, nicht einer globalen Entwicklung zuzuschreiben, was in Wirklichkeit zunächst oder primär auf einem unterschiedlichen Gruppenbezug der verwendeten Daten beruht.“, SCHRÖTER 1991, S. 397 f. Seine Feststellung, daß der Ausdruck „Beilager“ als terminus technicus in Hinblick auf fürstliche Hochzeiten im 17. Jahrhundert weiterlebt, wird auch durch die Bemerkungen des Juristen Heineccius (vgl. oben Anm. 117) und das öffentliche Beilager Karl X. Gustav zu Stockholm 1654 (vgl. oben S. 25) gestützt. Den Grund für die längere Dauer des symbolischen Beilagers im Adel sehe ich in der dort gesteigerten Festlichkeit und Öffentlichkeit des Aktes unter kirchlichem Einfluß sowie dem stärkeren Traditionsbewußtsein dieser sozialen Gruppe.

¹⁵⁴ SCHRÖTER 1991, S. 370.

¹⁵⁵ In die gleiche Richtung deutet auch Schröters eigene Beobachtung der Kontinuität des fürstlichen Beilagers in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert und darüber hinaus. DERS., S. 397 ff.

¹⁵⁶ Dies ist in so fern von Bedeutung, als Schröter in seinen Forschungen von einer Intimisierung der Hochzeitsnacht im 16. Jahrhundert ausgeht. Vgl. SCHRÖTER 1991, S. 378 ff.

¹⁵⁷ Dabei handelte es sich wohlgerne um die besser gestellten bürgerlichen Schichten. Vgl. RUNDQUIST 1987, S. 91 ff.

abzuzeichnen scheint. Ob dieser Wandel aber auf einen „Sublimierungsschritt“ oder vielmehr auf das Zurückdrängen der Rechtshandlung an sich durch den Einfluß der Kirche oder der Obrigkeit zurückzuführen ist, kann durch diese Beobachtung entgegen seiner Auffassung wahrscheinlich nicht entschieden werden. Mit Sicherheit kann der Vermutung Schröters, ob „vielleicht [...] auch das *Zudecken* des Paares [...] die Assoziation zu dem nackten Vorgang des sexuellen Zusammenschlafens gestisch verleugnen“ will mit Verweis auf das hohe Alter der Sitte im schwedischen Recht in dieser Funktionalisierung widersprochen werden.¹⁵⁸

Mit der Wandlung der Öffentlichkeit bei der Eheschließung zu Beginn des 17. Jahrhunderts veränderte sich anscheinend das Brauchtum nur zögernd und transformierte sich, wo es nicht von der Obrigkeit gänzlich unterdrückt wurde, in die Form eines Abschiedsrituals. Der von Schröter thematisierte Prozeß der Intimisierung (als Rückzug aus der Öffentlichkeit der Familie verstanden) scheint sich meiner Auffassung nach vielmehr regional unterschiedlich in den Städten im 18. und 19. Jahrhundert zu vollziehen.¹⁵⁹ Zu diesem Zeitpunkt kann man das Verschwinden des Brauchs der Bettleute tatsächlich ohne Mühe mit der Verlegung der Hochzeitsnacht in die Privatsphäre in Bezug setzen.

Schröters Funktionalisierung des symbolischen Beilagers im Sinne der Zivilisationstheorie scheint vor diesem Hintergrund fragwürdig.¹⁶⁰ Zu viele Hinweise sprechen meiner Auffassung nach dafür, daß die Formalisierung des Beilagers im 15. Jahrhundert eher auf einen äußeren Druck (nämlich der kirchlichen Vorstellungen von einer ordentlichen Eheschließung) zurückzuführen sind als auf eine innere Triebfeindlichkeit und Sexualunterdrückung, die im Zusammenhang mit dem Staatsbildungsprozeß und der Verlängerung der Interdependenzketten steht.

Zusammenfassung

Als Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung möchte ich die folgenden Momente festhalten. Die neuere Forschung hat überzeugend die Rechtskraft des öffentlichen Beilagers auf die indogermanische Rechtsauffassung zurückgeführt. Die katholische Kirche maß demgegenüber der *copula carnalis* eine besondere rechtliche Bedeutung für die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe zu und bemühte sich mit der Segnung des Ehebettes um eine Integration des Beilagers in den von ihr propagierten Ablauf einer christlichen Eheschließung. Dabei rückte das Beilager gemäß der veränderten Prioritäten regelhaft hinter die Trauung und Segnung des Brautpaares in der Kirche. Obwohl im Spätmittelalter die Kirche das Eheschließungsrecht unter ihren Einfluß gebracht hatte, blieb das eheliche Güterrecht, das von alters her nach

¹⁵⁸ Vgl. oben S. 16 (Västgötarecht).

¹⁵⁹ Es sei in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Beurteilung der Bettleute bei von Rohr im 18. Jahrhundert hingewiesen. Vgl. oben S. 14.

¹⁶⁰ Im Laufe seiner Überlegungen bietet Schröter dann eine weitere, sehr viel pragmatischere Antwort auf die Frage nach der Funktion des symbolischen Beilagers an. „Gleichwohl ist es nicht unrealistisch anzunehmen, daß die Auslagerung des sexuellen Zusammenkommens der Brautleute aus dem Hochzeitsfest, das normalerweise mit einem gewaltigen Wein und Bierkonsum verbunden war, den Mann vor einer kränkenden Erfahrung der Impotenz schützte und vielleicht auch die Frau vor einem allzu brutalen Deflorationserlebnis“. SCHRÖTER 1991, S. 378. Kritisch äußert sich ebenfalls: SPIEB 1991, S. 127 f. Vgl. auch EDER 1994, S. 16.

nordgermanischer Rechtsauffassung mit dem Beilager begann, an diese formale Rechtshandlung gekoppelt. Im 15. und 16. Jahrhundert finden wir die Forderungen der Kirche nach Feierlichkeit und Würde der Eheschließung auch auf das Beilager übertragen. Die früher üblicherweise die Hochzeitsnacht einleitende Bettleite wurde vorverlegt und möglichst nahe an die kirchliche Trauung herangestellt. Gleichzeitig trat der ursprünglich rechtssymbolische Charakter der Bettleite in den Vordergrund und es kam zu einer Gleichsetzung von Symbolhandlung und wirklichem Ehevollzug.

Die Einwirkung der Kirche auf das Eheschließungsrecht in Norddeutschland und Skandinavien auf die Bewertung des Beilagers erscheint durchaus gleichzeitig in Deutschland, Dänemark und Schweden vor sich gegangen zu sein. Eine verlängerte Dauer der Rechtsbedeutung kann man demgegenüber in den spät christianisierten Gebieten Pommerns und im Baltikum feststellen. Die öffentliche Bettleite und das Beilager haben somit bis in das 18. Jahrhundert hinein regional unterschiedlich eine Bedeutung für das eheliche Güterrecht bei der Eheschließung besessen.¹⁶¹ In der Zurückdrängung des Beilagers als Rechtsakt durch Staat und Kirche findet zuerst eine Distanzierung vom Ehebett, bzw. dem ehelichen Lager statt, das im ursprünglichen Rechtsritual den Handlungsort abgegeben hatte.¹⁶² Zuletzt wurde auch das Geleit der Brautleute in die Schlafkammer durch die Hochzeitsgäste als familienöffentliches Abschiedsritual aufgrund der steigenden Individualisierung der Gesellschaft ungebräuchlich. Damit war das eheliche Beilager tatsächlich im Sinne Schröters privatisiert.

Die beschriebenen Veränderungen der Förmlichkeiten bei der Eheschließung sind dabei Teil der großen Form und Stilveränderung des Rechts vom 13. bis 16. Jahrhundert in Europa.¹⁶³ Das alte, an Formen und Gesten gebundene, Gewohnheitsrecht wurde in dieser Zeitspanne unter dem Einfluß des römischen und kanonischen Rechts abgelöst von einem meist nur noch an die Schriftform gebundenen Rechtsverständnis, das sich im Grunde bis heute erhalten hat. Die Förmlichkeiten der Eheschließung machen in diesem Zusammenhang eine bemerkenswerte Ausnahme. Nicht zufällig hat auch heute das vor dem Standesbeamten und den Trauzeugen gegebene Jawort bei der Eheschließung ein rechtliches Gewicht. Gesten und

¹⁶¹ Die güterrechtlichen Folgen des Beilagers finden sich noch im Stadtrecht der Stadt Frankfurt aus dem Jahre 1728 sowie anderen Stadtrechten des 18. Jahrhunderts. DENCKE 1972, S. 126. Vgl. auch: DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH (1932-34), Bd. 2, S. 119; dort Hinweis auf: HELLFELD, J.A.; Repertorium reale practicum juris privati, Bd. 1, Jena 1753, S. 642 : „wenn [...] Eheleute einander erben wollen, so wird die Beschreitung des Hochzeits- und Ehebettes nach vorhergegangener Trauung erfordert. Der Beischlaf, ohne diese, ist hier nicht genug.“

¹⁶² Der im Spätmittelalter bestehenden Formfreiheit, die durch den *nudus consensus* begünstigt wurde, stellte sich die katholische Kirche im 16. Jahrhundert auf dem Konzil von Trient entgegen. indem für eine legitime Ehe die Anwesenheit eines Priesters und zweier Zeugen bei der Eheschließung in den katholischen Gebieten festgeschrieben wurde. Es handelt sich um das Ehedekret „Tametsi“ (Sessio XXIV. vom 11.11.1563, Cap. 1), daß zuerst jedoch nur für die sog. tridentinischen Orte galt. MIKAT 1971, Sp. 834. Vgl. CONRAD 1951, S. 297 ff.

¹⁶³ Vgl. hierzu EBEL 1975, S. 22 f. Für den Niedergang des Symbolismus in anderen Bereichen der Kultur siehe Johann HUIZINGA, Herbst des Mittelalters, im 15. Kap. Von einer pragmatisch geprägten Rechtsauffassung des 15. Jahrhunderts ist auch Michaelis überzeugt: „Die Rechtsgeschichte schon des späteren Mittelalter und besonders der Neuzeit läßt sich zu einem großen Teile als fortschreitende Rationalisierung beschreiben, Rationalisierung verstanden als Beschränkung des Tatbestandes auf möglichst wenige Merkmale, und zwar zum Zwecke größerer Sicherheit in der Handhabung des Rechts.“ MICHAELIS 1989, S. 103.

rituelle Handlungen haben sich im Eherecht scheinbar länger bewahrt als in anderen Bereichen des Rechtslebens: der Austausch der Ringe bei Verlobung und Trauung ist eine solche förmliche Handlung, die allerdings auf das römische Recht zurückweist. In eben diesen Zusammenhang muß auch das öffentliche Beilager verstanden werden. Es handelte sich um eine Förmlichkeit, ein Symbol, dessen öffentliche Inszenierung lange Zeit notwendiger Bestandteil einer rechtmäßigen Eheschließung war.

Literatur:

Quellen:

- Beauchet, Ludovic (1894); Loi de Vestrogothie (Vestgöta-Lagen). Traduite et annotée et précédée d'une étude sur les sources du droit suédois, Paris.
- Behn, H. (1833); Lübeckische Luxusgesetze und Hochzeitsordnungen aus dem Mittelalter, in: Archiv für Staats und Kirchengeschichte der Herzogt. Schleswig-Holstein-Lauenburg und der angrenzenden Länder und Städte, Bd. 1., Heft 1., Kiel, S. 49 ff.
- Grossmann, Karl (1957); Jakob Unrests österreichische Chronik, MGH SS n.s. 11, Weimar.
- Hansen, (Küster in Keitum) (1833); Beschreibung einer Hochzeit auf Silt, wie sie bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts dort gewöhnlich gefeiert worden, in: Archiv für Staats und Kirchengeschichte der Herzogtümer Schleswig - Holstein - Lauenburg und der angrenzenden Länder und Städte, Bd. 1, Altona, S. 413-418.
- Magnus, Olaus (1567); Historien der Mitternachtigen Länder / von allerlei Thun / Wesen / Condition / Sitten ..., Basel.
- Meyer, Christian (Hrsg.) (1891); Familienchronik des Ritters Michel von Ehenheim, Würzburg.
- Olearius (Oehlschläger), Adam (1663); Muskowitische und Persianische Reisebeschreibungen, Hamburg.
- Ordnung (1615), Unser von Gottes gnaden Johan Adolffen / Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen ... So wir von Kleidung / Hochzeiten und anderen gemeinen Politischen Sachen unsern Unterthanen zu wolfarth und gutem / mit refflicher wolbetrachtung haben gemacht und zu halten befohlen erstlich Anno 1601. Zu mennigliches nachrichtung in offenen Druck verfertigt ... Schleswig 1615.
- Richter, A.L. (1967); Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirchen in Deutschland, Weimar 1848 (Neudruck Nieuwkoop 1967).
- Strauch, Dieter (1971); Das Ostgötarecht, Köln Wien.
- Voigt, J. F. (Hrsg.) (1889); Die Hamburgischen Hochzeits- und Kleiderordnungen von 1583 und 1585, Hamburg.
- Die Chronik der Grafen von Zimmern (1972), hrsg. von Hansmartin Decker-Hauff, Bd. 1-3 Sigmaringen.

Darstellungen

- Adler, Fritz (1955/57): Alte Verlobungs und Hochzeitsgebräuche in pommerschen Städten, in: Baltische Studien NF. Bd. 43, S. 47-44; Bd. 44, S. 95-108.
- Bader, Karl Siegfried (1942): Die Zimmersche Chronik als Quelle rechtlicher Volkskunde (Das Rechtswahrzeichen. Beiträge z. Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, H. 5), Freiburg i. Br.
- Bierling, E. R. (1881); Kleine Beiträge zur Lehre über Eheschliessung und Trauung, in: Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 16, S. 288 ff.
- Bilder Lexikon der Erotik (1928), Ein Nachschlagewerk für die Begriffe und Erscheinungen auf dem Gebiete der Kulturgeschichte, Sittengeschichte, Folklore, Ethnografie, des Kult- und Mysterienwesens, Gesellschaftslebens, der Chronique scandaleuse, für Zeitdokumente und Biografien - Ein Sammelwerk sittengeschichtlicher Bilddokumente aller Völker und Zeiten, hrsg. vom Institut für Sexualforschung in Wien, Wien 1928-30, Teil 1: Kulturgeschichte Bd. 1.
- Blum, E. (1917); Le mariage par procuration dans l'ancien droit, in: Nouvelle revue historique du droit français et étranger Bd. 41, S. 383-402.
- Bonderson, Lars (1988); Seder och bruk vid bröllop, Stockholm.
- Bringéus, Nils Arvid (1987); Livets Högtider, Stockholm.
- Bulst, Neithard (1991); Feste und Feiern unter Auflagen. Mittelalterliche Tauf-, Hochzeits und Begräbnisordnungen in Deutschland und Frankreich. in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes, hrsg. von Detlev Altenburg, Jörg Jarnut und Hans Hugo Steinhoff, Sigmaringen, S. 39 ff.

- Carlsson, Lizzie (1951); Sängledningen. Hednisk-Borgerlig Rättsakt och Kristen Ceremoni, in: Årsskrift Vetenskapssocieteten i Lund (VSLÅ), S. 59-107.
- dies. (1953); Sängledningen och kanonisk Ratt, in: VSLÅ S. 39-84.
- dies. (1956); Några Synpunkter på äldre Svensk Äktenskapsrätt, in VSLÅ; S. 47-129.
- dies. (1958); Das Beilager im altschwedischen Eherecht, in: ZRG., G.A. Bd. 75, S. 349 ff.
- dies. (1960); Vom Alter und Ursprung des Beilagers im germanischen Recht, in: ZRG, G.A., Bd. 77, S. 312 ff.
- dies. (1965/1972); „Jag giver dig min dotter“, Trolovning och äktenskap i den svenska kinnans äldre historia, Bd. 1 u. 2. Rättshistoriskt Bibliotek / Skrifter utgivna av institutet för rättshistorisk Forskning, grundat av Gustav och Carin Olin, Serien 1.; Bd. 8 u. Bd. 20, Stockholm.
- Conrad, Hermann (1951); Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen und weltlichen Eherechts, in: Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken, Bd. 1, Hg. von Georg Schreiber, Freiburg, S. 297-324.
- Dencke, Bernhard (1972); Hochzeit! (Bibliothek des Germanischen Nationalmuseums zur deutschen Kunst und Kulturgeschichte, Bd. 31), München.
- Dinzelbacher, Peter (1994); Mittelalterliche Sexualität: die Quellen, in: Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit, hg. von Daniela Erlach, Markus Reisenleiter und Karl Vocelka (Frühneuzeit Studien Bd. 1), S. 47-110.
- Dräger, Erich (1962); Recht und Brauch in Ehe und Hochzeit im hamburgischen Amt Ritzebüttel nach der Reformation, in: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern Bd. 43, S. 20 ff.
- Dünninger, Dieter (1967); Wegsperre und Lösung; Formen und Motive eines dörflichen Hochzeitsbrauches. Ein Beitrag zur rechtlich-volkskundlichen Brauchtumsforschung. Schriften zur Volksforschung Bd. 2. Berlin.
- Ebel, Else (1993); Der Konkubinat nach altwestnordischen Quellen, Philologische Studien zur sog. „Friedelehe“, Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde Bd. 8, Berlin New York.
- Ebel, Wilhelm (1975); Recht und Form: vom Stilwandel im dt. Recht. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart; 449) Tübingen.
- Eckhardt, Karl A. (1927); Beilager und Muntübergang zur Rechtsbücherzeit, ZRG. (GA) Bd. 47, S. 174 ff.
- Eder, Franz X. (1994); „Sexualunterdrückung „ oder „Sexualisierung“? Zu den theoretischen Ansätzen der „Sexualitätsgeschichte“, in: Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit, hg. von Daniela Erlach, Markus Reisenleiter und Karl Vocelka (Frühneuzeit Studien Bd. 1), S. 7-29.
- Estnische Volksbräuche (1991), Tallinn.
- Faber, Brigitta Maria (1974); Eheschließung in mittelalterlicher Dichtung vom Ende des 12. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Diss. Phil. Bonn.
- Fischer, F.C. J. (1782); Erbfolgegeschichte der Seitenverwandten in Deutschland, Leipzig.
- Franz, Adolph (1909); Die kirchliche Benediktion im Mittelalter, Bd. 2, Freiburg,
- Frensdorff, Ferdinand (1918); Verlöbniß und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen. Hansische Geschichtsblätter Bd 24, S. 1-126.
- Freisen, Joseph (1888); Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, Tübingen.
- dies. (1899); Kirchliches Eheschließungsrecht in Schleswig-Holstein seit Einführung der Reformation bis heute, in: Archiv für Kirchenrecht, Bd. 79, S. 629 ff.
- dies. (1909); Die katholischen Ritualbücher der nordischen Kirche und ihre Bedeutung für die germanische Rechtsgeschichte, Deutschrechtliche Beiträge Bd. 3, Heft 2, Heidelberg, S. 133 ff.
- Friedberg, Emil (1865); Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig (Neudruck Aalen 1965).
- Fröhlich, Karl (1951); Rechtsgeschichte und Volkskunde im Niederdeutschen Eheschließungsbrauchtum, in: Nachrichten der Gießener Hochschulegesellschaft 20, S. 102 ff.
- Gaudemet, Jean (1987); Le mariage en Occident. Les moeurs et le droit, Paris.
- Hagemann, Hans Rudolf (1965); Brautlauf, in: Festschrift Karl S. Bader, Zürich, S. 185-190.
- Heikinmäki, Maija-Lisa; Die finnischen Hochzeitszeremonien und die Geschichte der Hochzeitsitten, in: Ethnologica Scandinavica 1982, S. 109-117.
- Heineccius, Johann Gottlieb (1773); Antiquitates Germanicae, Bd. 2. Hafniae et Lips.

- Hemmer, Ragnar (1958); Nochmals über das Beilager im Germanischen Recht. ZRG. (GA) 78, S. 298-309.
- Hempel, Brigitte (1980); Der Entwurf einer Polizeiordnung für das Herzogtum Sachsen-Lauenburg aus dem Jahre 1591. Rechtshistorische Reihe Bd. 11., Frankf. a. M. (Diss. Kiel 1979).
- Herwegen, Ildefons (1913); Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie, Deutschrechtliche Beiträge Bd. 8, Heft 4, Heidelberg, S. 306 ff.
- Hodne, Bjarne, Ørnulf Hodne, Ronald Grambo (1985); Der stod seg et bryllup. Ekteskapet i Norge gjennom tidene, o.O.
- Hughes, Diane Owen (1985); From brideprice to dowry in mediterranean Europe, in: The marriage bargain. Women and dowrys in European history. Hrsg. von Marion A. Kaplan, o. O. (reprint aus: Journal of Family history Bd. 3 (1978), S. 262-96).
- Jakobs, Johannes (Präs.) (1679); Petrus Majerus (Resp.), Diss. jur. de dote ante matrimonium consumatum lucranda. Vom Gewinn des Heyraht-Buhts vor vollzogener Hochzeit, Jenae.
- Jerouschek, Günter (1991); "Diabolus habitat in eis". Wo der Teufel zu Hause ist: Geschlechtlichkeit im rechtstheologischen Diskurs des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Ordnung und Lust. Bilder von Liebe, Ehe und Sexualität im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit. Hrsg. von Hans-Jürgen Bachorski. Trier, S. 281-305.
- Jungfer, Victor (1926); Alt Litauen. Eine Darstellung von Land und Leuten, Sitten und Gebräuchen, Berlin u. Leipzig.
- Klapisch-Zuber, Christiane (1982); Zacharias; or the ousting of the father: Rites of marriage in Tuscany from Giotto to the council of Trent, in: Robert Foster and Orest Ranum, eds. Ritual, Religion and the Sacred: Selections from the Annales (Baltimore: J. Hopkins Univ. Press), S. 24-56.
- Köstler, Rudolf (1943); Raub, Kauf und Friedelehe bei den Germanen. ZRG. (GA) 63, S. 92 ff.
- Kuschfeldt, Rolf (1990); Stellung und Funktion von Form und Öffentlichkeit der Eheschließung im Wandel der englischen Rechts und Gesellschaftsordnung vom 13. bis zum 20. Jahrhundert. (Sponsalia de praesenti und common law) Göttingen; (Göttinger Rechtswiss.Studien Bd. 144)
- Lehmann, Karl (1882); Verlobung und Hochzeit nach den Nordgermanischen Rechten des früheren Mittelalters, Diss. München.
- Meyer, Herbert; Die Eheschließung im „Ruodlieb“ und das Eheschwert, in: Z.R.G. (G.A.), Bd. 52 / 1932, S. 276 ff.
- Michaelis, Karl (1989); Das Abendländische Eherecht im Übergang vom Spätmittelalter zur Neuzeit, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil. / Hist. Klasse.
- Mikat, Paul (1971); Artikel „Ehe“ im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 1. Sp. 809-833.
- ders. (1978); Dotierte Ehe - rechte Ehe. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit, in: Rhein. Westf. Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 227, Opladen.
- Ritzer, Korbinian (1962); Formen, Riten und Religiöses Brauchtum der Eheschließung in den Christlichen Kirchen des ersten Jahrtausends, (Liturgiewissensch. Quellen u. Forschungen 38) Münster.
- Rodeck, Franz (1910); Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinum, Phil Diss. Münster 1910. (auch: Münsteraner Beiträge zur Geschichtsforschung, hrsg. von Aloys Meister, NF. Bd. 26)
- Rohr, Julius Bernhard von (1728); Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen, hg. u. komm. von Gotthardt Frühsorge (Neudruck der Aufgabe Berlin 1728), Weinheim 1990.
- Rummel, Mariella (1987); Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel Landrecht, Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte Bd. 10, Frankf. a. M.
- Rundquist, Angela (1987); Queen for a day. Upper-Class Weddings in 19. Cent. Sweden, in: Ethnologia Scandinavica, S. 91 ff.
- Schmidt, Roderich (1958); Die Torgauer Hochzeit als Beispiel für Rechtsform und Rechtsanschauung im 16. Jahrhundert, in: ZRG (GA.) Bd. 75, S. 373 ff.
- Schnell, Rüdiger (1983); Praesumpta mors, Zum Widerstreit von Deutschem, Römischen und Kanonischem Recht im „Guten Gerhard“ Rudolfs von Ems, in: ZRG. (G.A.), S. 181 ff.
- Schröder, Leopold von (1888), Die Hochzeitsgebräuche der Esten und einiger anderer finnisch-ugrischen Völkerschaften in Vergleichung mit denen der indogermanischen Völker, Berlin.

- Schröter, Michael (1990); „Wo zwei zusammenkommen in rechter Ehe ...“ Sozio- und psychogenetische Studien über Eheschließungsvorgänge vom 12. bis 15. Jahrhundert, Frankfurt 1990.
- ders., (1991), Zur Intimisierung der Hochzeitsnacht im 16. Jahrhundert, Eine zivilisationstheoretische Studie, in: Ordnung und Lust, Bilder von Liebe, Ehe und Sexualität im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit, hrsg. von Hans-Jürgen Bachorski, Trier 1991, S. 359-414
- Schulze, Hermann (1871); Das Erb- und Familienrecht der Deutschen Dynastien des Mittelalters, Halle.
- Schulze, R. (1986); Art. Eherecht, in: Reallex. der Germ. Altertumskunde, Bd. 6, Berlin New York, S. 480 ff.
- Schwarz, Ingeborg (1959); Die Bedeutung der Sippe für die Öffentlichkeit der Eheschließung im 15. und 16. Jahrhundert. (Diss. Münster 1957), Schriften zur Kirchen und Rechtsgeschichte, Heft 13, Tübingen.
- Sohm, Rudolf (1875); Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und kanonischen Recht entwickelt, Weimar.
- Spieß, Karl-Heinz (1993); Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters, 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts. Beihefte der Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Nr. 111, Stuttgart.
- Stein, Joachim Lucae (1738): Gründliche Abhandlung des Lübsches Rechts, Worinnen dies aus mittleren Zeiten herrührende Jus Germanicum aus den wahren Quellen hergeleitet, und zureichend expliciret wird. Erster Theil Leipzig.
- Stevenson, Kenneth (1983); Nuptial Blessing: A Study of Christian Marriage Rites, New York, Oxford Univ. Press.
- Stracke, Johannes C. (1978); „Verlobung und Trauung - Gebräuche und Ordnungen“, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden Bd. 58, S. 5-21.
- Stutz, Ulrich (1933); Zu den ersten Anfängen des evangelischen Eherechtes. in: ZRG. (kanon. Abt.), Bd. 22, S. 315 ff.
- Troels-Lundt (1904); Dagligt Liv i Norden i det 16^{de} Aarhundrede, 11. Bog: Bryllup, Kopenhagen.
- Turlan, Juliett M. (1957); Recherches sur le mariage dans la pratique coutumière (XII- XVIe siècle); in: Revue historique de droit français et étranger, 4. Serie, Bd. 35, S. 477-528.
- Ulhorn, Friedrich (1962); Ein patriarchalisches Zeitalter. Kulturbilder aus der Geschichte der Grafen von Solms, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 12, S. 77 ff.
- Vocelka, Karl (1976); Habsburgische Hochzeiten 1550-1600. Kulturgeschichtliche Studien zum manieristischen Repräsentationsfest. Wien.
- Weigand, Paul (1993); Liebe und Ehe im Mittelalter, Bibliotheca eruditorum Bd. 7, Goldbach.
- Wettlaufer, Jörg (1994); Jus primae noctis. Historisch - Anthropologische Überlegungen zu einem mittelalterlichen „Feudalrecht“. in: Francia. Forschungen zur Westeuropäischen Geschichte, Bd. 21/1, S. 245-262.
- Wührer, Karl (1957); Zum altschwedischen Eherecht, ZRG. (GA.) Bd. 74, S. 231 ff.

Untertitel der Abbildungen:

- Abbildung 1: Einsegnung des Ehebetts und des Brautpaares durch einen Bischof. Holzschnitt 15. Jh. (Bringéus 1987, S. 153).
- Abbildung 2: Heimführung der Braut im 16. Jahrhundert in Schweden (Hodne 1985, S. 103)
- Abbildung 3: Keusches Beilager mit Eheschwert. Deutscher Holzschnitt. (Bilder-Lexikon der Erotik 1928, Beilage XVI)
- Abbildung 4: Bettsetzung Karl X Gustavs mit Hedwig Eleonora von Holstein- Gottorf 1654 im Reichsaal zu Stockholm (Bringéus 1987, S. 155).